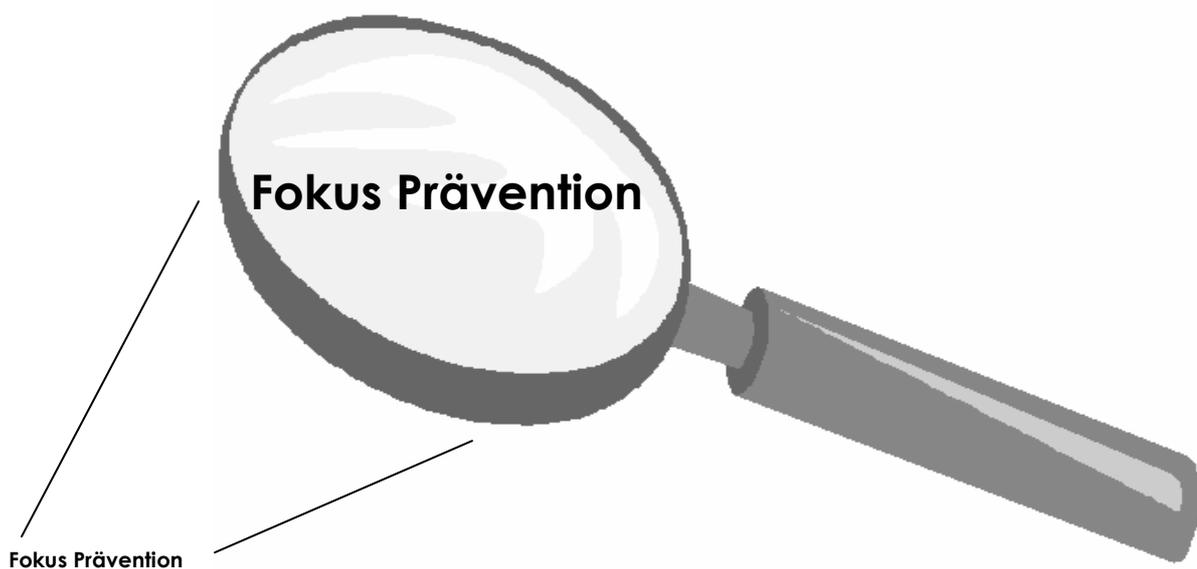


Hilfen zur Erziehung in der Stadt Hürth

FOKUS PRÄVENTION
- Ausbau der ambulanten Hilfen -

Stand: März 2006



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
------------------	---

I. Allgemeiner Teil

1.	Beschreibung des Leistungsumfanges / -angebotes	5
1.1	Gesetzliche Grundlagen	5
1.2	Beschreibung der Zielgruppen, Ziel und Leistungsinhalte	10
1.2.1	Ambulante Hilfen zur Erziehung	10
1.2.2	Teilstationäre/stationäre Hilfen zur Erziehung	17
1.2.3	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	21
1.3	Garantenpflicht und Schutzauftrag des Jugendamtes unter Einbeziehung des § 8a, Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK).....	24
1.4.	Der Begriff der Kindesvernachlässigung.....	29

II. Umsetzung in Hürth

2.	Bestandserhebung	32
2.1	Sozialräumliche Daten	32
2.2	Erzieherische Hilfen	38
2.2.1	Übersichtstabellen	38
2.2.2	Stationäre Hilfen	42
2.2.3	Ambulante Hilfen.....	46
3.	<i>Fokus Prävention</i> – Die Qualitative Entwicklung der ambulanten erzieherischen Hilfen	49
3.1	Ein Hürther Konzept	49
3.2	FRÜHER	51
3.3	NÄHER.....	57
3.4	BESSER.....	60
4.	Zusammenfassung	62
6.	Maßnahmen.....	64

Einleitung

Der Teilfachplan „Erzieherische Hilfen“ versteht sich als Darstellung der erzieherischen Hilfen in Hürth auf der Datengrundlage des Jahres 2005. Der Erstellung liegt ein Auftrag des Jugendhilfeausschusses vom 14.09.2005 zugrunde.

Die Teilfachplanung basiert auf dem SGB VIII § 27 ff; §35a und § 41 f und berücksichtigt die Änderung des KICK, insbesondere den Schutzauftrag des Jugendamtes, der in § 8a geregelt wurde. Berücksichtigung finden darüber hinaus die Anregungen des GPA aus dem Jahre 2004, die Entwicklung eines Frühwarnsystems in Hürth sowie die demographische Entwicklung der Bevölkerung in Hürth. Zu beachten waren die Schnittstellen bezüglich der Installation von Familienzentren und der sich verändernden Situation von Tagesbetreuung von Kindern.

Der Teilfachplan ist in zwei Abschnitte gegliedert, den allgemeinen Teil, der die gesetzlichen Grundlagen, deren Zielgruppen, Ziele und Leistungsinhalte beschreibt, sowie einen ausführlichen Teil, der theoretischen Einblick zur besonderen Aufgabe des Jugendamtes vor dem Hintergrund der Garantenstellung und des damit verbundenen Schutzauftrages gibt. Der 2. Abschnitt beschreibt die Situation in Hürth, gibt einen kurzen sozialräumlichen Überblick, stellt die Daten aller erzieherischen Maßnahmen (stationäre und ambulante) ab dem 01.01.2005 dar und konzentriert sich auf den Ausbau der ambulanten Hilfen in Hürth.

Beteiligte am Verfahren waren die Fachleute des allgemeinen sozialen Dienstes, der wirtschaftlichen Jugendhilfe, der ambulanten Hilfen, der Jugendhilfeplanung sowie des Arbeitskreises Jugendhilfeplanung. Der Teilfachplan wurde in der Systematik der Jugendhilfeplanung erstellt und dient der Darstellung und Sensibilisierung in diesem Bereich als Planungs- und Steuerungsgrundlage, auch vor dem Hintergrund eines beabsichtigten Controlling-Verfahrens.

Vor dem Hintergrund der politischen Diskussion wurde im Verlauf des Arbeitsprozesses deutlich, dass der Fokus der vorliegenden Arbeit im Bereich der ambulanten Hilfen und deren Ausbau gesetzt werden muss.

Fest steht: „Trotz der fortgeschrittenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland nimmt die Vernachlässigung von Kindern zu. Aus vielen Jugendämtern und sozialen Diensten kommen immer häufiger die Klagen, Warnungen und Hinweise, dass gerade kleine und kleinste Kinder verstärkt Vernachlässigungssituationen ausgesetzt seien und die sozialen Dienste die wachsenden ökonomischen, sozialen und psychischen Problem- und Krisenlagen in vielen Familien nicht mehr auffangen können.“ (aus: DKSB / ISA „Kindesvernachlässigung“ – Erkennen, Beurteilen, Handeln“).

Diese Erkenntnis lässt sich auch auf Hürth übertragen.

Vernachlässigung äußert sich darin, dass dem Kind notwendige Pflege-, Versorgungs-, Unterstützungs- und Förderleistung nicht, bzw. nur unzureichend erbracht werden.

Kindesvernachlässigung ist aus zwei Gründen ein zentrales Thema im Alltag der Jugendhilfe:

1. Jugendhilfe hat den Auftrag, im Rahmen von Früherkennung (hohe Dunkelziffer) und Prävention (frühzeitiges Bereitstellen von Angeboten familienergänzender und familienstützender Hilfen, vgl. auch §§ 16 ff. SGB VIII und § 1666a BGB) das Wohl des Kindes zu fördern und zu gewährleisten,
2. Jugendhilfe muss in Ausübung des »staatlichen Wächteramtes« zur Sicherung des Kindeswohls (vgl. Art 6 Abs. 2 und 3 GG, § 1 Abs. 2 SGB VIII, die Interessen von Kindern schützen: Jugendhilfe ist außerdem die zentrale Informationsstelle und der maßgebliche Akteur bei hoheitlichen Interventionen (über § 8a SGB VIII in Verbindung mit § 1666 BGB).

Dabei kommt dem Allgemeinen sozialen Dienst (ASD) eine zentrale Aufgabe zu. Er vermittelt Beratungs- und Betreuungsangebote, weiterführende Hilfen und wacht als sozialpädagogische Instanz über die Gewährleistung des Kindeswohls. Durch die Novellierung des SGB VIII steht nicht mehr die Kontrolle von gefährdeten Familien, sondern die hilfreiche Kooperation mit den Beteiligten im Vordergrund.

Das KICK enthält hauptsächlich Änderungen des SGB VIII und bezweckt in erster Linie eine Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl, die Stärkung der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes, die Verbesserung der Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit durch Betonung des Nachrangs der Kinder- und Jugendhilfe. Über Vereinbarungen sollen nunmehr auch die freien Träger in den Schutzauftrag einbezogen werden.

Die Prävention von Vernachlässigung setzt einen möglichst frühen Zugang zu Familien mit kleinen Kindern und Säuglingen voraus. Aus diesem Grund wurde (zunächst) bei zwei Hürther Kindertageseinrichtungen ein sog. Frühwarnsystem installiert (siehe Kapitel 3.2).

Das unter Punkt 3.1 beschriebene Pilotprojekt *Fokus Prävention*, leitet sich von Fokus auf Prävention ab und wurde als Begriff mit Leitbildcharakter eingeführt.

Fokus Prävention hat das Ziel der frühzeitigen Wahrnehmung von Notsituationen und die Möglichkeit eines individuellen flexiblen Handelns unter Berücksichtigung des Gesamtangebotes der erzieherischen Hilfen / Maßnahmen zum Wohle der Kinder und Jugendlichen und deren Familien in Hürth – ein entscheidender Beitrag zur Kinderfreundlichkeit in Hürth.

I. Allgemeiner Teil

1. Beschreibung des Leistungsumfanges / -angebotes

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 27 SGB VIII haben Personensorgeberechtigte bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung.

Der § 8a SGB VIII (KICK) bezieht sich auf die hoheitlichen Aufgaben des Jugendamtes und regelt den damit verbundenen Schutzauftrag. Er bildet eine wichtige Grundlage für die erzieherischen Hilfen und wird aus diesem Grunde ausführlich in Punkt 1.3 behandelt.

Zuständig für die Erfüllung dieses Anspruches ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Zu diesem Zweck hat die Stadt Hürth seit 1987 ein eigenes Jugendamt eingerichtet. Seine Zuständigkeit ergibt sich sachlich aus § 85 SGB VIII.

Die Hilfe zur Erziehung wird im Wesentlichen nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt.

Nach § 41 SGB VIII soll einem jungen Volljährigen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Dabei soll in der Regel die Hilfe nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden, für einen begrenzten Zeitraum kann sie in begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus gewährt werden.

Nach § 35a SGB VIII haben Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, Anspruch auf Eingliederungshilfe.

Auszüge aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, Vierter Abschnitt: Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

Erster Unterabschnitt - Hilfe zur Erziehung

§ 27

[Hilfe zur Erziehung]

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.

§ 28

[Erziehungsberatung]

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

§ 29

[Soziale Gruppenarbeit]

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

§ 30

[Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer]

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

§ 31

[Sozialpädagogische Familienhilfe]

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

§ 32

[Erziehung in einer Tagesgruppe]

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

§ 33

[Vollzeitpflege]

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erzie-

hungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

§ 34

[Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform]

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten. Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

§ 35

[Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung]

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

Zweiter Unterabschnitt - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

§ 35a

[Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche]

(1) Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben Anspruch auf Eingliederungshilfe. Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall in ambulanter Form, in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen, durch geeignete Pflegepersonen und in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Maßnahmen richten sich nach folgenden Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes, soweit diese auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.: § 39 Abs.3 und § 40, § 41 Abs.1 bis 3 Satz 2 und Abs.4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Vereinbarungen nach § 93 des Bundessozialhilfegesetzes Vereinbarungen nach § 77 dieses Buches treten, die Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes.

(3) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

Dritter Unterabschnitt - Gemeinsame Vorschriften für die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

§ 36

[Mitwirkung, Hilfeplan]

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristigen zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplanes nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.

(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe ein Arzt, der über besondere Erfahrungen in der Hilfe für Behinderte verfügt, beteiligt werden. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die Stellen der Bundesanstalt für Arbeit beteiligt werden.

Vierter Unterabschnitt - Hilfe für junge Volljährige

§ 41

[Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung]

(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs.3 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

Drittes Kapitel, Erster Abschnitt – Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern u. Jugendlichen

§ 42

[Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen]

(1) Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen ist die vorläufige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen bei einer geeigneten Person oder in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform.

Während der Inobhutnahme sind der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen und die Krankenhilfe sicherzustellen. Mit der Inobhutnahme ist dem Kind oder dem Jugendlichen unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Während der Inobhutnahme übt das Jugendamt das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus; der mutmaßliche Wille des Personensorgeberechtigten oder des Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Es hat für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen, das Kind oder den Jugendlichen in seiner gegenwärtigen Lage zu beraten und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen.

(2) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet. Das Jugendamt hat den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten. Widerspricht der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen dem Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben oder eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen. Ist der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht erreichbar, so gilt Satz 3 Nr.2 entsprechend.

(3) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind dabei nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

1.2 Beschreibung der Zielgruppen, Ziel und Leistungsinhalte

1.2.1 Ambulante Hilfen zur Erziehung

- § 27 Abs. 2 SGB VIII Ambulante sozialpädagogische flexible Hilfe

Zielgruppe	Ziele	Leistungsinhalte
<p>Familien mit Kindern/Jugendlichen</p> <ul style="list-style-type: none"> - in schwierigen, krisenhaften Lebenssituationen - mit Multiproblemlagen - mit erheblichen Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung der Erziehungs- und Betreuungsaufgaben - mit massiven wirtschaftlichen Problemen - mit gravierenden Schul- und Ausbildungsproblemen - mit Suchtproblemen - die sich Randgruppen zugehörig fühlen - die nach Haft oder während der Bewährungszeit Hilfe benötigen - die andere Hilfen nicht annehmen können 	<ul style="list-style-type: none"> - Stabilisierung der Erziehungsfähigkeit der Eltern - Befähigung der Familienmitglieder/jungen Menschen zur Problemlösung und Alltagsbewältigung - Erhaltung des Lebensbezuges zur Familie - Förderung der Verselbständigung junger Menschen - Änderung des Sozialverhaltens - (Wieder-) Herstellung tragfähiger Familienbeziehungen - Befähigung der Familien/jungen Menschen, sich im komplexen gesellschaftlichen System zu bewegen - Stabilisierung individueller Lebenslagen - soziale Integration - Identitätsfindung - Stärkung des Selbsthilfepotentials - Vermeidung von Fremdunterbringung 	<ul style="list-style-type: none"> - „maßgeschneiderte“ flexible Hilfe - existenzsichernde Lebenshilfe - Aktivierung zu Eigeninitiative und Selbstverantwortung - „anwaltschaftliche“ Interessenvertretung - Unterstützung der schulischen/beruflichen Entwicklung - Einzelfallhilfe - soziale Gruppenarbeit - Erlebnispädagogik - Familienberatung/Familienhilfe - Case Management - Lebenswelt- und Ressourcenorientierung - Krisenintervention

- § 28 SGB VIII Erziehungsberatung

Zielgruppe	Ziele	Leistungsinhalte	Qualitätsmerkmale
<ul style="list-style-type: none"> - Kinder, Jugendliche - junge Menschen - Erwachsene - Eltern u. a. Personensorgeberechtigte - weitere Bezugspersonen - Fachkräfte (z. B. der Jugendhilfe, Schule, Medizin) 	<ul style="list-style-type: none"> - frühzeitige u. lebensorientierte Hilfe - Klärung u. Bewältigung belastender individueller und familiärer Situationen - Stärkung der familiären Ressourcen - Förderung der individuellen u. sozialen Entwicklung - Vorbeugung im Hinblick auf das Entstehen, Anwachsen oder die Chronifizierung von Erziehungsproblemen, Fehlentwicklungen, Gefährdungen und Gewalt - Vermeidung familienersetzender Maßnahmen - Stärkung der emotionalen u. sozialen Stabilität u. der Konfliktlösungspotentiale - spezielle Hilfe bei der Bewältigung belastender Situationen in der Trennungs-, Scheidungs- u. Nachscheidungsphase • Erarbeiten einvernehmlicher Lö- 	<ul style="list-style-type: none"> - vertrauliche und kostenfreie Beratung und Betreuung in Problem- bzw. Konfliktsituationen, vorrangig bei Verhaltens-/ Erlebensauffälligkeiten, bei Erziehungsschwierigkeiten, Leistungsauffälligkeiten, Entwicklungsverzögerungen, sexuellem Missbrauch, Partnerschaftsproblemen und zur Trennungs- sowie Scheidungsproblematik - fachgerechte, bedürfnisorientierte, effektive und multidisziplinär ausgerichtete Hilfe wird methodisch realisiert durch <ul style="list-style-type: none"> • informative Beratung • Kurzberatung und • Intensivberatung - ein erhöhter Schweregrad von Auffälligkeiten bei Kindern u. Jugendlichen u. eine Bearbeitung möglicher Störungen erfordern über die Beratung hinausgehende Interventionen. Sie erfolgen vor 	<p>Strukturqualität:</p> <ul style="list-style-type: none"> - personelle Kontinuität - Multiprofessionalität verschiedener Berufsgruppen mit verschiedenen methodischen Ansätzen, beruflichen Erfahrungen und Zusatzausbildungen - Supervision - zeitgerechte, sachliche Ausstattung (EDV, Testmaterial etc.) - räumliche Voraussetzungen (Therapie-, Spiel-, Warte- u. Arbeitsräume, angemessenes Mobiliar, hörgeschützte Räume) - gute Erreichbarkeit - kurze Wartezeiten für Erstgespräche - bürgerfreundliche Öffnungs- u. Beratungszeiten - Öffentlichkeitsarbeit - Kooperation/AG-Arbeit - geringe Formalitäten

Zielgruppe	Ziele	Leistungsinhalte	Qualitätsmerkmale
	<p>sungen als Hilfe zur fairen Trennung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hilfe bei der Ausgestaltung des neuen Lebenskonzeptes nach erfolgter Trennung 	<p>allem mittels Trainings- und Förderprogrammen wie Konzentrationstraining und Selbstsicherheitstraining</p> <ul style="list-style-type: none"> - Training mit aggressiven Kindern - psychotherapeutische Verfahren - Entspannungsverfahren - fachgerechte u. bedarfsorientierte, spezielle Beratung u. Betreuung zu Fragen der Partnerschaft, Trennung/Scheidung, Personensorge u. zur Umgangsproblematik, methodisch mittels: <ul style="list-style-type: none"> • Partnerschaftskonfliktberatung • Scheidungsberatung (einschl. Umgangsfragen, Sorgerecht, Vermittlung) • Nachscheidungsberatung • Trainingsprogrammen (Kommunikationstraining) • Psychotherapie (Dekompensationsbearbeitung, Paartherapie) • besondere Betreuungsmaßnahmen (Krisenintervention, Scheidungsbegleitung, begleiteter Umgang) 	<p>Prozessqualität:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellen von Einvernehmlichkeit u. Transparenz - einzelfallbezogener flexibler Einsatz beratender und therapeutischer Methoden - Stadtteilarbeit - Gremienarbeit - keine Zeitbeschränkung für Beratung, Absicherung der Beratungserfolge - Fallbesprechungen - Falldokumentation <p>Ergebnisqualität:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zufriedenheit der <ul style="list-style-type: none"> • Klienten • Berater • Kooperationspartner - Grad des Erreichens von Zielen - statistische Erhebungen

- § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

Zielgruppe	Ziele	Leistungsinhalte
<p>Ältere Kinder und Jugendliche</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus sozial benachteiligten Familien - in Krisensituationen - mit Entwicklungsschwierigkeiten - mit Verhaltensauffälligkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> - Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen - Vermittlung alternativer Handlungsstrategien, um den jungen Menschen zu verbesserter sozialer Kompetenz, größerer Konfliktfähigkeit, Frustrationstoleranz und zu mehr Selbstbewusstsein zu verhelfen - Unterstützung bei der sozialen Integration - Unterstützung bei der Findung einer Lebensperspektive 	<ul style="list-style-type: none"> - Kursangebote oder fortlaufende Gruppen - themen-, gesprächs- oder handlungsorientierte und erlebnispädagogische Gruppenangebote - gruppenspezifischer Prozess der Selbst- und Fremdwahrnehmung - Berücksichtigung bzw. Einbeziehung des familiären und engeren sozialen Umfeldes - Lebenswelt- und Ressourcenorientierung

- § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand / Betreuungsweisung

Zielgruppe	Ziele	Leistungsinhalte
<p>Ältere Kinder und Jugendliche</p> <ul style="list-style-type: none"> - in schwierigen, krisenhaften Lebenssituationen - mit auffälligem Sozialverhalten - mit massiven Konflikten im Schul- und Ausbildungsbereich - mit delinquentem Verhalten 	<ul style="list-style-type: none"> - Beratungs- und Unterstützungsangebot für junge Menschen, das auf Verhaltensänderungen abzielt - Bewältigung von Entwicklungsproblemen - Unterstützung der schulischen/beruflichen Entwicklung - Erhaltung des Lebensbezuges zur Familie - Vermeidung von Fremdunterbringung 	<ul style="list-style-type: none"> - Einzelarbeit - gruppen- und freizeitpädagogische Angebote - Familienberatung - Einbeziehung des sozialen Umfeldes - Lebenswelt- und Ressourcenorientierung - Zusammenarbeit mit der Schule und Einrichtungen der beruflichen Bildung

- § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Zielgruppe	Ziele	Leistungsinhalte
Familien, deren Lebenssituation durch massive materielle Probleme und familiäre Belastungen gekennzeichnet ist und die erhebliche Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben haben	<ul style="list-style-type: none"> - eigenverantwortliche Lebensgestaltung, die die Familie in die Lage versetzt, ihre Erziehungsfähigkeit zu stabilisieren und zu stärken - Verbesserung der Situation der Kinder in der Familie - Abbau von Isolierungstendenzen, Aufbau von Kommunikations- und Informationsstrukturen - aktive Freizeitgestaltung - Erarbeitung von Lebensperspektiven - Stärkung des Selbsthilfepotentials - Rückführung aus und Vermeidung von Fremdunterbringung 	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung der Familien bei der Bewältigung von Alltagsproblemen - Hilfe bei der Lösung von Konflikten und Krisen - Hilfe im Umgang mit Ämtern und Behörden - Lebenswelt- und Ressourcenorientierung - Verbindung pädagogischer und lebenspraktischer Hilfen - beratende Gespräche, modellhaftes Handeln - Krisenintervention

- § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Zielgruppe	Ziele	Leistungsinhalte
<p>Jugendliche</p> <ul style="list-style-type: none"> - in außergewöhnlich problembelasteten und überfordernden Lebenslagen - deren Belastungen zum Bruch mit der Familie und zum Abbruch sozialpädagogischer und psychiatrischer stationärer Betreuungsformen führen können bzw. führten - die sich und andere durch risikoreiche Verhaltensweisen gefährden - die mit anderen Hilfeangeboten nicht erreicht werden können - die teilweise ohne festen Wohnsitz sind 	<ul style="list-style-type: none"> - Perspektiventwicklung - soziale Integration - eigenverantwortliche Lebensführung - Erarbeitung sozialer Kompetenzen und Übertragung auf andere Lebenssituationen - Erarbeitung alternativer Handlungs- und Verhaltensmöglichkeiten - Vermeidung von geschlossener Unterbringung 	<ul style="list-style-type: none"> - Hilfe für die individuelle Lebenssituation - flexible Ausgestaltung - intensive pädagogische, heilpädagogische, erlebnispädagogische Verfahren und Interventionen - Intensive personale Beziehung im Direkt- und Einzelkontakt zwischen Jugendlichem und Betreuer - Ressourcenorientierung - Familiengespräche - Kooperation mit anderen Partnern - kann mit dem Angebot von Wohnhilfen verbunden sein

1.2.2 Teilstationäre/stationäre Hilfen zur Erziehung**- § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe**

Zielgruppe	Ziele	Leistungsinhalte
Kinder in Familien, die sich in besonders belasteten Lebenssituationen befinden	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung strukturierter Lernfelder für die Kinder - Einzelförderung durch individuelle sozialpädagogische, heilpädagogische und/oder therapeutische Angebote - Förderung der schulischen Entwicklung - Schaffen von Handlungsstrategien zur Festigung der Erziehungskompetenz der Personensorgeberechtigten 	<ul style="list-style-type: none"> - stundenweise individuelle Förderung von Kindern/Jugendlichen in einer Tagesgruppe <p>Hauptschwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - soziales Lernen in der Gruppe und durch die Gruppe - schulische Unterstützung und Begleitung - heilpädagogisch orientierte Angebote Verbleib der Kinder/Jugendlichen während der erzieherischen Hilfe in ihren Familien unterstützende Hilfe der Eltern zur Wiederherstellung und Festigung der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe

- § 33 SGB VIII Vollzeitpflege

Zielgruppe	Ziele	Leistungsinhalte
<p>Kinder, Jugendliche</p> <ul style="list-style-type: none"> - deren Eltern sich in einer persönlich schwierigen Situation befinden und deshalb Hilfe und Unterstützung bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder benötigen - die infolge mangelnder Erziehungskompetenz der Personensorgeberechtigten nicht im elterlichen Haushalt verbleiben können - deren gedeihliche Entwicklung zu selbstbestimmten Mitgliedern der Gesellschaft im elterlichen Umfeld infrage gestellt ist - die besonderen Schutz, Geborgenheit, Akzeptanz und verständnisvolle Zuwendung benötigen - mit körperlichen und geistigen Entwicklungsrückständen wegen fehlender oder unzureichender Förderung durch ihre Eltern - die keine Familie mehr haben durch Tod der Sorgeberechtigten und fehlender familiärer Ressourcen - denen aus schwerwiegenden Gründen eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie versagt ist 	<ul style="list-style-type: none"> - auf Dauer angelegte Lebensform - Rückführung in den elterlichen Haushalt nach Stabilisierung der familiären Situation - Befähigung der leiblichen Eltern zur Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung - Stabilisierung des Familiensystems der leiblichen Eltern - Änderung des Sozialverhaltens der leiblichen Eltern - Vermeidung der Entfremdung von Pflegekindern von ihren leiblichen Eltern - Stärkung der Professionalität von Pflegeeltern - Ermöglichung einer optimalen, individuellen Erziehung in der Pflegefamilie - Wiedererlangung von Vertrauen zum System Familie - Auseinandersetzung mit den individuellen Problemlagen der Herkunftsfamilie und ihrer eigenen Biographie - Erlangung eigener Bindungsfähigkeit und Akzeptanz von Familie als erstrebenswerte Lebensform 	<ul style="list-style-type: none"> - enge und intensive Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie seitens der beteiligten Fachkräfte - Betreuung, Versorgung und Förderung des Kindes - Durchführung von Besuchskontakten zwischen Herkunfts- und Pflegeeltern - Einbeziehung von anderen Fachdiensten, z. B. Psychologen, Ärzten, Therapeuten und Diagnostik, um notwendige Therapien beim Kind zu planen und durchzuführen - zeitlich befristete bzw. auf Dauer angelegte Vollzeitpflege - Unterstützungsmanagement durch Pflegeeltern und sozialpädagogische Beratung seitens des Pflegekinderdienstes sowie Fallführung in Begleitung der Eltern durch den Allgemeinen Sozialdienst - regelmäßige persönliche und schriftliche Kontakte zwischen Pflegeeltern/Pflegekindern und leiblichen Eltern - im Ausnahmefall Gewährung ambulanter Hilfe wie Erziehungsberatung und Gruppenarbeit - Unterstützung von Pflegeeltern als Hilfe leistende Stelle durch Beratung, Fortbildung, Supervision

Zielgruppe	Ziele	Leistungsinhalte
		<ul style="list-style-type: none"> - auf Dauer angelegte Lebensform ggf. bis zur Erreichung der Volljährigkeit - Gewährleistung der familiären Erziehung durch eine geeignete, abgeprüfte und bestätigte Pflegefamilie - Schaffung einer Vertrauensbasis zwischen Beraterin und Kind, Beteiligung der Pflegefamilie am Hilfeplanverfahren - Gewährleistung und Begleitung von regelmäßigen Kontakten zu leiblichen Eltern und anderen Familienangehörigen
<p>Kinder von 0 bis 10 Jahren, in der Ausnahme ältere Kinder</p> <ul style="list-style-type: none"> - die aufgrund besonderer Lebensumstände der Familie eine vorübergehende Unterbringung außerhalb des Elternhauses benötigen - deren Eltern für eine vorher absehbare befristete Zeit für die Betreuung des Kindes ausfallen 	<ul style="list-style-type: none"> - Rückkehr des Kindes/Jugendlichen in den elterlichen Haushalt im Zeitraum bis max. 1 Jahr - Betreuung und Unterbringung des Kindes für die Zeit der Abwesenheit der Eltern 	<ul style="list-style-type: none"> - zeitlich befristete Hilfe (Kurzzeitpflege) wegen Abwesenheit der Mutter/ oder der Eltern - vorhersehbarer Beginn und festgelegte Dauer der Betreuung bis max. 12 Monate z. B.: <ul style="list-style-type: none"> - Kur - Krankenhausaufenthalt - Therapie - Haft - Durchführung von Besuchskontakten

- § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Zielgruppe	Ziele	Leistungsinhalte
Familien mit Kindern/Jugendlichen, bei denen auf Grund besonderer Lebensumstände stationärer erzieherischer Hilfebedarf besteht	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung der Rückkehr in die Familie - Vorbereitung der Erziehung in einer anderen Familie (Vollzeitpflege) - Ausgestaltung eines individuellen Angebots für eine auf längere Zeit angelegte Lebensform - Vorbereitung auf ein selbständiges Leben 	<ul style="list-style-type: none"> - stationäre erzieherische Hilfe mit allseitigen Angeboten zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung - Förderung der Entwicklung des Kindes/ Jugendlichen durch die Verbindung von Alltagsleben und pädagogisch-therapeutischen Angeboten - individuelle pädagogische Hilfe durch Kontaktbetreuer unter Berücksichtigung wachsender Fähigkeiten und Bedürfnisse der Kinder/Jugendlichen - Unterstützung des selbständigen, verantwortungsbewussten Handelns - Erhalt und Förderung der sozialen Herkunftssysteme - bedarfsgerechte, zusätzliche pädagogische, heilpädagogische und therapeutische Angebote - altersgemäße Beratung zu Fragen selbständiger Lebensführung - Herausbildung sozialer Kompetenz - Vermittlung von Problembewältigungs- und Konfliktlösungsstrategien - Krankenhilfe bei Bedarf

1.2.3 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**- § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

Zielgruppe	Ziele	Leistungsinhalte
<p>Kinder/Jugendliche u. junge Volljährige, die von seelischer Behinderung bedroht oder betroffen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - dadurch an ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben gehindert sind - bei denen körperlich nicht begründbare Psychosen - Suchtkrankheiten - Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen diagnostiziert wurden - Kinder und Jugendliche, deren Abweichung vom alterstypischen Zustand der seelischen Gesundheit länger als 6 Monate dauert 	<ul style="list-style-type: none"> - Integration in die Gesellschaft - Teilhabe am schulischen Leben - Teilhabe am Arbeitsleben - Förderung des Verselbständigungsprozesses - Erlernen, mit der psychischen Abweichung zu leben und damit eine positive Weiterentwicklung zu ermöglichen 	<ul style="list-style-type: none"> - Gewährung der geeigneten Hilfe nach Feststellung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit - Eingliederungshilfe in ambulanter Form - in teilstationären Einrichtungen - in stationären Einrichtungen - in Tageseinrichtungen für Kinder/Integrativplätze - Einbeziehung spezieller Vereine, Selbsthilfegruppen u. ä. an Hand der Spezifikation des Einzelfalles - Kooperation und Vernetzung mit Rententrägern, Krankenkassen und psychiatrischen Kliniken sowie Beratungsstellen freier und öffentlicher Träger

Zielgruppe	Ziele	Leistungsinhalte
	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung der Eltern zum Umgang mit der psychischen Besonderheit ihres Kindes - Schaffung individuell notwendiger geeigneter Voraussetzungen zur weiteren Hilfe und Unterstützung des jungen Menschen nach Erreichung der Volljährigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> - (Re) Mobilisierung eigener Ressourcen der Betroffenen und Ressourcen der Familien und des Sozialraumes - Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am Hilfeplanverfahren - Schaffung flexibler neuer Hilfeangebote bei Bedarf im Einzelfall - Vermittlung familientherapeutischer Angebote - Vermittlung von auf den Einzelfall bezogenen heilpädagogischen und therapeutischen Angeboten - Kooperation bei spezifischen fachlichen, kundenbezogenen Fragestellungen und Nutzung fachbezogener Kenntnisse auf psychologischer Ebene als Grundlage zur Entscheidungsfindung mit dem Haus der Familie, Bereich Erziehungsberatung

- § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

Zielgruppe	Ziele	Leistungsinhalte
Junge Volljährige	<p>In Abhängigkeit von der konkreten Lebenssituation des jungen Volljährigen auch Teilzielstellungen, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Persönlichkeitsentwicklung - eigenverantwortliche Lebensführung - Verbesserung der Handlungskompetenzen - Aufarbeitung von verschiedenen Defiziten der äußeren Lebensgestaltung (soziale Beziehungen, Schule, Ausbildung/Beruf, Haushalt und Finanzen) - Identitätsfindung 	<ul style="list-style-type: none"> - Angebot aller sozialpädagogischen Leistungen nach SGB VIII entsprechend dem individuellen Bedarf, welche die Verselbständigung fördern - Unterstützung bei der Bewältigung der von den jungen Menschen selbst gewählten Wege der Persönlichkeitsentwicklung - Unterstützung bei der schulischen/beruflichen Ausbildung und Eingliederung in die Arbeitswelt - Anbieten von Lösungsstrategien und Hilfe bei der Erarbeitung eigener Konfliktlösungsvarianten sowie zur Bewältigung problem- belasteter Lebenslagen - Unterstützung bei der Wohnraumversorgung und der Geltendmachung finanzieller Leistungen - Beratung und Unterstützung in Form der Nachbetreuung nach Abschluss der stationären Maßnahme

1.3 Garantenpflicht und Schutzauftrag des Jugendamtes unter Einbeziehung des § 8a, Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK)

Der Schutzauftrag

Das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 57 vom 13.09.2005 veröffentlicht und trat am 01.10.2005 in Kraft. Das Gesetz zielt auf eine Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl, die Stärkung der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes, die Verbesserung der Kinder- und Jugendhilfestatistik, eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes durch eine Neuregelung der Kostenheranziehung, eine stärkere Realisierung des Nachranges der Jugendhilfe sowie die Weiterentwicklung der Regelung zum Sozialdatenschutz und Ihre Anpassung an europäisches Recht ab.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichtes für erforderlich, so hat er das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichtes nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Ju-

gendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Die Jugendämter werden durch § 8a SGB VIII verpflichtet, Hinweisen über eine drohende Kindeswohlgefährdung nachzugehen, sich weitere Informationen zur Klärung zu verschaffen und dann eine Risikoabwägung dahingehend vorzunehmen, ob das Kind besser durch Hilfe für die Familie oder die Einschaltung eines Familiengerichtes geschützt werden kann oder ob schließlich zur Abwendung der Gefährdung andere zuständige Institutionen wie z.B. Polizei oder Psychiatrie eingeschaltet werden müssen. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichtes nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen (§42 SGB VIII).

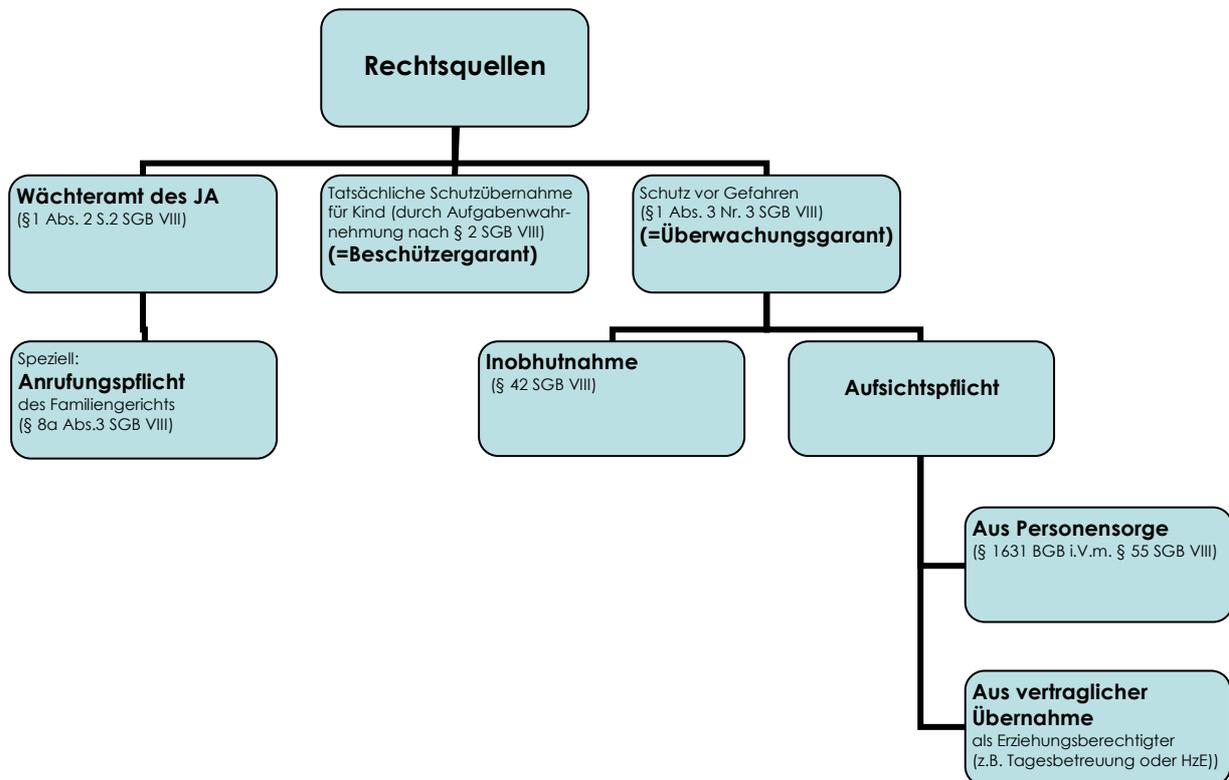
Die Garantenstellung

(aus: „Jugendhilfe – Wächteramt – Garantenstellung“, Kunkel)

a) Rechtsquellen der Garantenstellung in der Jugendhilfe:

Die Garantenstellung kann sich ergeben aus dem Wächteramt des Staates (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG), speziell des Jugendamtes (§ 1 Abs. 2 S. 2 SGB VIII) oder aus der Pflicht des Jugendamtes, Kinder vor Gefahren zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII) oder aus der tatsächlichen Schutzübernahme für das Kind dadurch, dass eine Aufgabe nach § 2 SGB VIII erfüllt wird. Dies sind keine getrennten Rechtsquellen, sondern sie können auch zusammenfließen. Die Pflicht, ein Kind vor Gefahren zu schützen, ist speziell geregelt in § 42 SGB VIII, also in den Pflichten zur Inobhutnahme und zur Herausnahme des Kindes. Auch aus einer Aufsichtspflicht kann sich diese Schutzpflicht ergeben. Die Aufsichtspflicht hat der Inhaber der Personensorge (§ 1631 BGB) und damit auch der zum Personensorgerechtpfleger bestellte Amtspfleger oder der (bestellte oder gesetzliche) Amtsvormund, sofern die tatsächliche Personensorge nicht bei einem Elternteil verbleibt. Neben dieser (originären) Aufsichtspflicht besteht eine aus dem Personensorgerecht abgeleitete Aufsichtspflicht des Erziehungsberechtigten (z.B. der Erzieherin oder der Pflegeperson).

Garantenstellung in der Jugendhilfe



b) Das staatliche Wächteramt

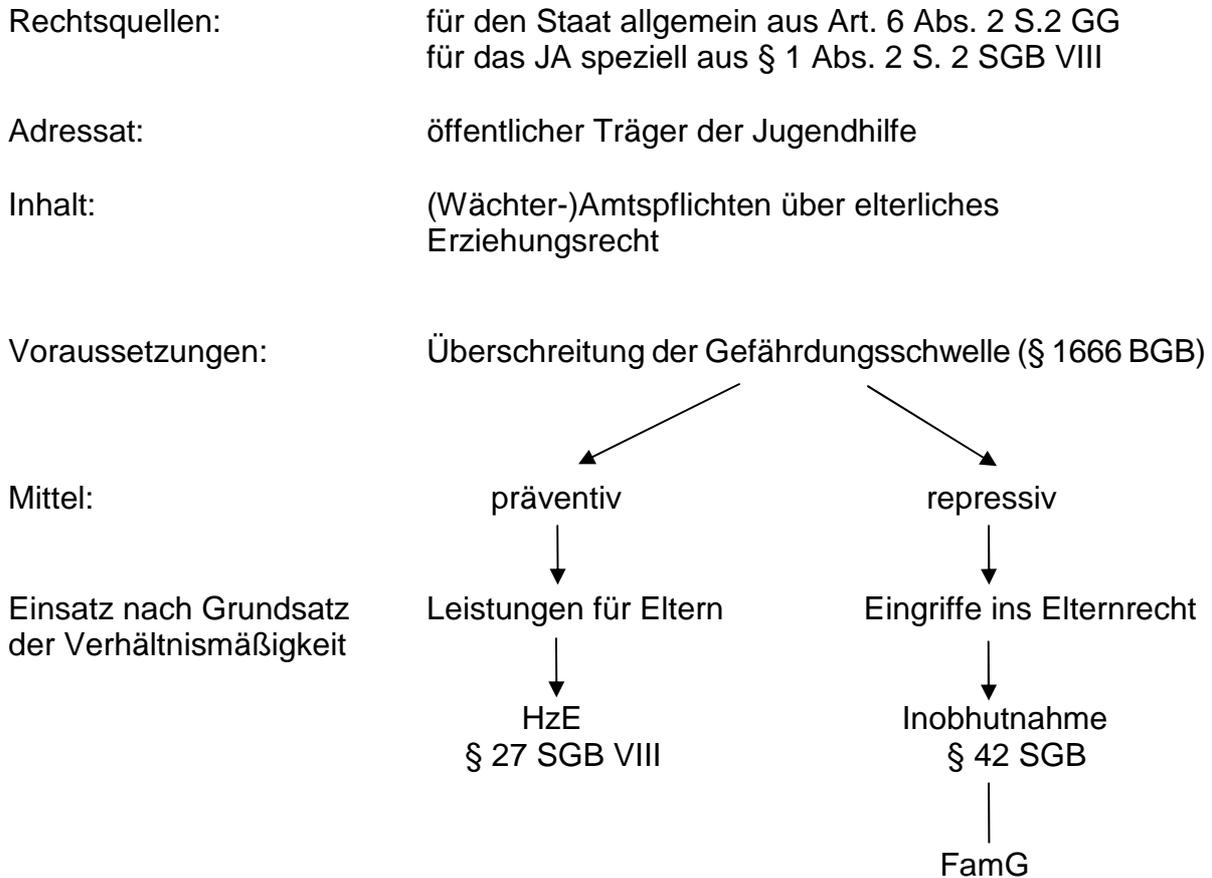
Aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG ergibt sich, dass der Staat die Pflicht hat, darüber zu wachen, dass die Eltern ihr Erziehungsrecht zum Wohl des Kindes ausüben. Die Verletzung dieser Pflicht ist eine Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB. Auf die Erfüllung der Wächterpflicht hat das Kind einen Rechtsanspruch, weil Art. 6 GG als Grundrecht ein subjektives öffentliches Recht ist. Die Wächterpflicht hat nicht den Zweck, optimale Erziehung durch die Eltern zu gewährleisten, sondern den, einen Missbrauch des elterlichen Sorgerechts zu verhindern. Damit setzt die Wächterpflicht erst bei Überschreiten der Gefährdungsschwelle des § 1666 BGB ein. Danach muss infolge eines elterlichen Fehlverhaltens eine konkrete Gefahr für das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes bestehen. Bei Erreichen dieses „Siedepunktes elterlichen Fehlverhaltens“ muss der Jugendhilfeträger die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen treffen.

Das staatliche Wächteramt über Jugendhilfe-Angebote umfasst zwei Bereiche:

- *Präventivaufsicht*, die mittels genereller Regelungen zur Vermeidung von „Kindeswohlgefährdungen“ Mindeststandards festgelegt, z.B. bei Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII,
- *Aufsicht im Sinne von Intervention* bei bestehender „Kindeswohlgefährdung“, von Beratung gegenüber Sorgeberechtigten, aber auch Eingriffen getragen (z.B. Jugendamt durch Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII). In dieser „Interventionsebene“ findet für Jugendämter die Regelung des § 8a SGB VIII Anwendung.

Die Maßnahme muss also (erstens) geeignet sein, die Gefahr abzuwenden; sie muss (zweitens) erforderlich sein zur Gefahrenabwehr, d.h. es darf keine milder wirkende Maßnahme geben, die ebenfalls geeignet wäre zur Gefahrenabwehr; sie muss (drittens) angemessen sein, d.h. dass der durch die Maßnahme bewirkte Schaden nicht größer sein darf als der Nutzen. Bei Unterlassen einer (verhältnismäßigen) Maßnahme verletzt der Jugendhilfeträger seine strafrechtliche Garantenpflicht. In Betracht kommen können nur solche Maßnahmen, die auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen; dies verlangt der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20, 28 GG), wobei § 31 SGB I den Vorbehalt des Gesetzes auch auf den Leistungsbereich erstreckt. Trotz Erreichen des Interventionspunktes des § 1666 BGB können nämlich auch Leistungen (z.B. Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII) in Betracht kommen, um die Gefahr für das Kindeswohl abzuwenden. Das Überschreiten der Gefährdungsschwelle verpflichtet den staatlichen Wächter zum Eingreifen, aber nicht notwendig auch zu Eingriffen. Auch die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) ist kein Eingriff, weil das Jugendamt sie nur im Einverständnis mit dem Personensorgeberechtigten vornehmen kann, ohne dieses aber auf eine Entscheidung des Familiengerichts – sie ist der Eingriff – angewiesen ist. Das Jugendamt ist also gleichsam Auge und Hand des staatlichen Wächters, das Familiengericht aber dessen Schwert.

Darstellung: Das Wächteramt der Jugendhilfe



Konsequenzen für das Handeln des Mitarbeiters

1. Mitarbeiter des öffentlichen Trägers

Die Garantenstellung aus dem Wächteramt hat der Staat (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG), insbesondere der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 1 Abs. 2 S. 2 SGB VIII), also die Gebietskörperschaft (§ 69 Abs. 1 SGB VIII). Da das Strafrecht aber nur die persönliche Verantwortlichkeit kennt, trifft die Handlungspflicht den Einzelnen (Mitarbeiter, aber auch Vorgesetzten).

2. Mitarbeiter des freien Trägers

Den Träger der freien Jugendhilfe trifft nicht die Garantenstellung aus dem staatlichen Wächteramt, aber aus vertraglicher oder tatsächlicher Schutzübernahme. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist dafür verantwortlich, dass diese Aufsichtspflicht dem freien Träger auch bekannt ist; es empfiehlt sich daher die ausdrückliche Aufnahme der Aufsichtspflicht in den Leistungsvertrag.

Qualitätssicherung im Jugendamt

Verfahrensqualität beinhaltet den Handlungsrahmen, den Jugendämter in ihrer Aufgabenstellung zu beachten haben: Es ist wichtig, dass sie sich der mit der Funktion des „staatlichen Wächteramtes“ verbundenen Verantwortung stellen und diese Funktion von anderen Verantwortungen wie „Fallverantwortung“ unterscheiden.

Es bedarf z.B. festgeschriebener Verfahrensabläufe, wie sich Jugendamtmitarbeiter bei dem Verdacht einer „Kindeswohlgefährdung“ parallel zu ihrer „Fallverantwortung“ – d.h. Leistungsverantwortung – verhalten.

Zusätzlich bedarf es festgeschriebener Vereinbarungen mit freien Trägern über die entsprechenden Anwendungen. Dabei wäre es wünschenswert, wenn gemeinsame Indikatoren für Kindeswohlgefährdung entwickelt würden.

Strukturqualität stärken, bedeutet, die Kriterien und Inhalte von Minderjährigenrechten als Mindeststandards zur Vermeidung von „Kindeswohlgefährdung“ generell zu beschreiben (Präventivebene).

Es genügt nicht, für Minderjährigenrechte pauschal einzutreten und über deren Ausgestaltung im Einzelfall ausschließlich unter fachlich-sozialpädagogischen Gesichtspunkten zu entscheiden. Vielmehr sind die Inhalte von Minderjährigenrechten präventiv festzulegen und ist über ihre Einhaltung zu wachen.

Vorraussetzung für die Qualitätssicherung ist eine entsprechende Begleitung der Mitarbeiter (Fortbildung, Supervision, kollegiale Beratung, ...).

Kurze Zusammenfassung

- Die Garantenstellung in der Jugendhilfe regelt die Zuständigkeit des Jugendamtes als „Wächteramt“.
- Das „staatliche Wächteramt“ verpflichtet zur Abwehr von Kindeswohlgefährdung, sowohl präventiv als auch repressiv.
- Der Schutzauftrag wird in § 8a SGB VIII SGB VIII formuliert.
- Sobald dem Jugendamt die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendli-

chen bekannt wird, muss das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abgeschätzt werden und den Personensorgeberechtigten geeignete Hilfe angeboten werden.

- Lehnt der Personensorgeberechtigte die Hilfe ab oder ist er nicht zur Mitarbeit bereit, so ist das Jugendamt zur Gefahrenabwendung verpflichtet das Familiengericht anzurufen und bis zur Entscheidung des Gerichtes das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- Der Schutzauftrag beinhaltet auch Vereinbarungen mit freien Trägern zu schließen und über die entsprechende Anwendung zu wachen.
- Der Schutzauftrag beinhaltet ebenfalls amtsinterne Regelungen und Handlungsvorgaben, die im Falle genannter Kindeswohlgefährdung, möglichst unter Einbeziehung standardisierter Gefährdungseinschätzungsmerkmalen, zu schaffen sind.
- Der § 8a SGB VIII erteilt Handlungsaufträge an alle Abteilungen und Einrichtungen der Kommune, die Leistungen nach dem SGB VIII (SGB VIII) erbringen, auch an Kindertagesstätten.

Fazit:

Der in § 8a, Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK), dargestellte Schutzauftrag bietet:

- Mehr Struktur (standardisierte Verfahren, Trägervereinbarungen, ...)
- Mehr Sicherheit und schnelleres Handeln für gefährdete Kinder und Jugendliche
- Mehr Sicherheit für Mitarbeiter der Jugendämter

Auf dieser rechtlichen Grundlage leiten sich die drei zentralen Forderungen *Früher - Näher – Besser*, bezüglich der Gestaltung von Hilfen für Familien mit Vernachlässigungsrisiko ab, die in Kapitel 3.2, „Das soziale Frühwarnsystem in Hürth“ dargestellt werden.

1.4. Der Begriff der Kindesvernachlässigung

Vernachlässigung liegt dann vor, wenn über einen längeren Zeitraum bestimmte Versorgungsleistungen materieller, emotionaler oder kognitiver Art ausbleiben. Vernachlässigung ist ein chronischer Zustand der Mangelversorgung eines Kindes. Vernachlässigung hat Ursachen, denen meist bestimmte Risikofaktoren zugrunde liegen.

Für die Praxis lassen sich folgende Aussagen formulieren:

- ”
- je geringer die finanziellen und materiellen Ressourcen (Armut, Arbeitslosigkeit, Verschuldung, Obdachlosigkeit etc.)

und

-
- je schwieriger das soziale Umfeld (soziale Isolation, Mangel an Hilfsangeboten, schwieriges Wohnumfeld, Schwellenängste gegenüber helfenden Instanzen etc)

und

 - je desorganisierter die Familiensituation (Desintegration in der eigenen Familie, Alleinerziehenden, Trennung/Scheidung der Eltern, Sucht etc.)

und

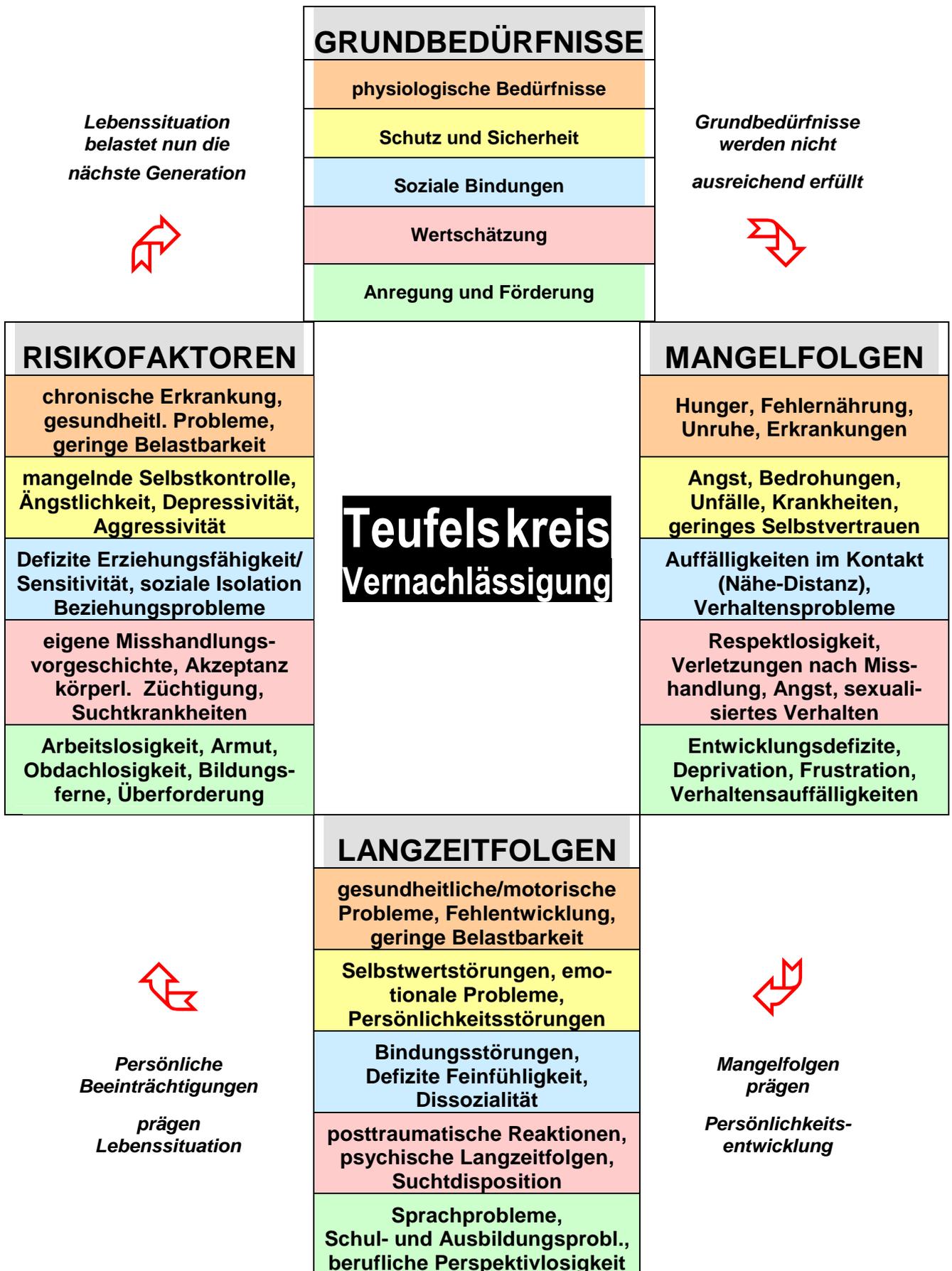
 - je belasteter und defizitärer die persönliche Situation der erziehenden Eltern (eigene Mangelerfahrungen der Eltern, unerwünschte Schwangerschaft, mangelnde Leistungsfähigkeit, psychische und physische Überforderung, Behinderung der Eltern, Sucht etc.)

und

 - je herausfordernder die Situation und das Verhalten des Kindes (Behinderung und/oder Krankheitsanfälligkeit des Kindes, schwieriges Sozialverhalten etc.),

um so höher ist das Risiko, dass sich eine Vernachlässigungssituation für das Kind entwickelt“ (aus: DKSB/ISA „Kindesvernachlässigung – Erkennen – Beurteilen – Handeln“).

Familien geraten zunehmend in einen Teufelskreis der Vernachlässigung, aus dem sie aus eigener Kraft nicht herauskommen. Der Fokus muss auf Prävention gerichtet sein. Nur durch eine frühzeitige Wahrnehmung von Problemlagen und Notsituationen kann der angeführte Teufelskreis unterbrochen werden.



II. Umsetzung in Hürth

2. Bestandserhebung

2.1 Sozialräumliche Daten

Der Punkt 2.1 stellt ausschließlich sozialräumliche Daten in Hürth dar, die für die erzieherischen Hilfen relevant sind. Unter 2.2 folgen die ausgewerteten Daten der erzieherischen Hilfen in Hürth. Zum besseren Verständnis wurden fast allen Darstellungen Kernaussagen hinzugefügt.

- Gesamtbevölkerung

Tabelle 1: Verteilung der unter 18-Jährigen nach Ortsteilen und im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung.

Stadtteil	Alter bis unter 18 Jahre	Gesamtbevölkerung	%-Anteil der unter 18-jährigen an der Gesamtbevölk.
Alst.-Burbach	631	3.330	18,9
Alt-Hürth	1.138	6.556	17,4
Berrenrath	574	3.098	18,5
Efferen	1.825	11.052	16,5
Fischenich	853	4.970	17,2
Gleuel	990	6.430	15,4
Hermülheim	2.243	13.613	16,5
Kalscheuren	80	547	14,6
Kendenich	534	2.983	17,9
Knapsack	22	107	20,6
Sielsdorf	69	440	15,7
Stotzheim	210	1.668	12,6
Hürth ges.	9.169	54.794	16,7

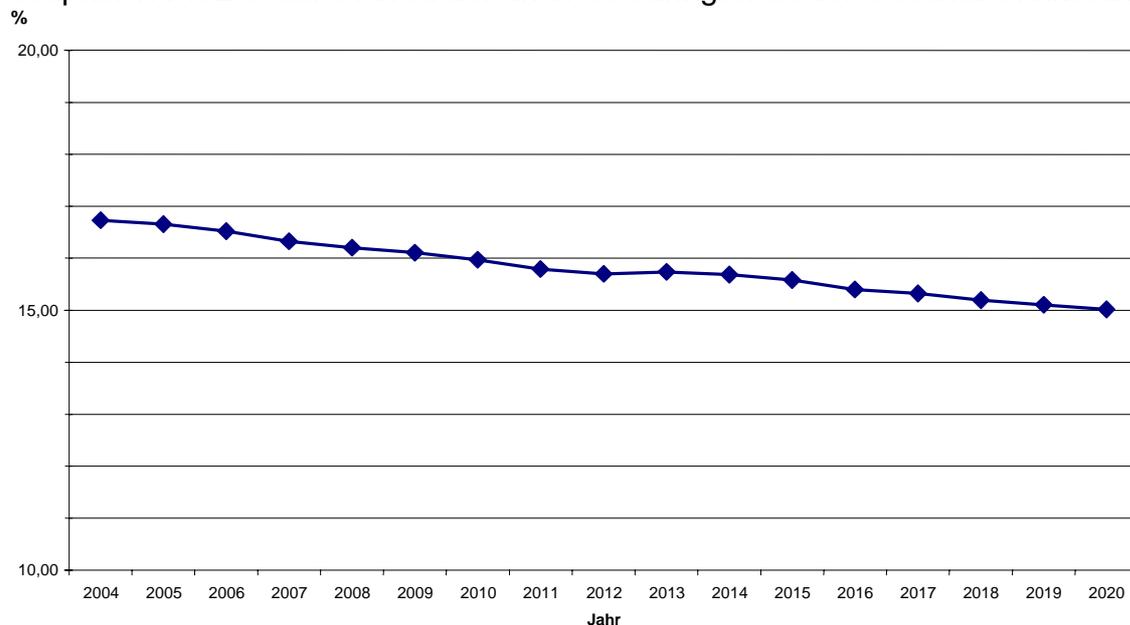
*Quelle: KDVZ; Stand 31.12.05

Tabelle 2: Prognose der Entwicklung der Gesamtbevölkerung und der unter 18-Jährigen bis zum Jahr 2020

Jahr	Alter bis unter 18 Jahre	Gesamt- bevölkerung	%-Anteil der unter 18-jährigen an der Gesamtbevölkerung
2004	9.132	54.568	16,7
2005	9.115	54.731	16,7
2006	9.064	54.860	16,5
2007	8.975	54.977	16,3
2008	8.923	55.072	16,2
2009	8.881	55.150	16,1
2010	8.817	55.210	16,0
2011	8.723	55.249	15,8
2012	8.679	55.271	15,7
2013	8.698	55.274	15,7
2014	8.669	55.256	15,7
2015	8.604	55.221	15,6
2016	8.498	55.172	15,4
2017	8.446	55.108	15,3
2018	8.364	55.030	15,2
2019	8.297	54.937	15,1
2020	8.231	54.831	15,0

Quelle: LDS NRW Variante 01, eigene Berechnungen

Graphik 1: Prozentualer Anteil der unter 18-Jährigen an der Gesamtbevölkerung



- In den nächsten 15 Jahren ist mit einer Abnahme der unter 18-Jährigen von 1,5 % zu rechnen, trotz leichter Zunahme der Gesamtbevölkerung.

- Haushalte / Alleinerziehende

Tabelle 3: Haushalte und Kinder in Haushalten von Alleinerziehenden in Hürth

Stadtteil	Haushalte mit Kindern	davon Haush. von Alleinerzieh.	in %	Kinder in Haushalten	Kinder in Haushalten von Alleinerz.	in %
Alstädten/Burbach	411	94	22,9	629	125	19,9
Alt-Hürth	737	184	25,0	1.130	237	21,0
Berrenrath	370	56	15,1	580	77	13,3
Efferen	1.118	250	22,4	1.799	335	18,6
Fischenich	544	122	22,4	852	161	18,9
Gleuel	645	158	24,5	985	202	20,5
Hermülheim	1.371	291	21,2	2.230	415	18,6
Kalscheuren	53	19	35,8	81	25	30,9
Kendenich	350	70	20,0	527	92	17,5
Knapsack	13	3	23,1	21	5	23,8
Sielsdorf	49	9	18,4	69	12	17,4
Stotzheim	140	22	15,7	213	32	15,0
Hürth gesamt	5.801	1.278	22,0	9.116	1.718	18,8

* Quelle KDVZ;eigene Berechnungen; Stand:31.12.05

- Knapp ein Viertel aller Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren sind von Alleinerziehenden.
- Durchschnittlich leben 18,8 % aller Kinder und Jugendlichen in Hürth mit nur einem Elternteil in einem Haushalt.

Tabelle 4: Anzahl der Kinder in Haushalten

Stadtteil	Haus halte	Kinder zahl	Haus halte	Kinder zahl	Haus halte	Kinder zahl	Haus halte	Kinder zahl	Haus halte insgesamt	Kinder insgesamt
	mit		mit		mit		mit > 3 Kindern			
	1 Kind		2 Kindern		3 Kindern					
Alst.-Burb.	232	232	148	296	23	69	8	32	411	629
Alt-Hürth	422	422	250	500	54	162	11	46	737	1130
Berrenrath	199	199	139	278	26	78	6	25	370	580
Efferen	592	592	408	816	87	261	31	130	1118	1799
Fischenich	293	293	208	416	34	102	9	41	544	852
Gleuel	364	364	228	456	48	144	5	21	645	985
Hermülheim	720	720	486	972	127	381	38	157	1371	2230
Kalscheuren	29	29	20	40	4	12	0	0	53	81
Kendenich	209	209	111	222	24	72	6	24	350	527
Knapsack	5	5	8	16	0	0	0	0	13	21
Sielsdorf	31	31	16	32	2	6	0	0	49	69
Stotzheim	76	76	55	110	9	27	0	0	140	213
Stadt Hürth gesamt	3172	3172	2077	4154	438	1314	114	476	5801	9116

*Quelle:KDVZ;eigene Berechnungen Stand 31.12.05

Tabelle 5: Verteilung der Anzahl der Kinder auf die Haushalte der Alleinerziehenden

Stadtteil	Alleinerz. mit 1 Kind	Alleinerz. mit 2 Kindern	Alleinerz. mit 3 Kindern	Alleinerz. mit mehr als 3 Kindern	Anzahl d. Alleinerz. insgesamt	Kinderzahl insges.
Alst.-Burb.	67	24	2	1	94	125
Alt-Hürth	138	41	3	2	184	237
Berrenrath	37	17	2	0	56	77
Efferen	184	50	13	3	250	335
Fischenich	90	27	3	2	122	161
Gleuel	120	32	6	0	158	202
Hermülheim	202	62	21	6	291	415
Kalscheuren	13	6	0	0	19	25
Kendenich	51	17	1	1	70	92
Knapsack	1	2	0	0	3	5
Sielsdorf	6	3	0	0	9	12
Stotzheim	13	8	1	0	22	32
Stadt Hürth Gesamt	922	289	52	15	1278	1718

*Quelle:KDVZ;eigene Berechnungen Stand 31.12.05

- Rund $\frac{3}{4}$ aller Alleinerziehenden leben mit 1 Kind in ihrem Haushalt, etwa $\frac{1}{4}$ mit 2 Kindern. Drei Kinder in einem Alleinerziehenden-Haushalt sind eher die Ausnahme.

- Obdachlosenunterkünfte

Tabelle 6: Verteilung der Obdachlosen mit Kindern nach Stadtteilen

Stadtteil	Anzahl der Obdachlosen gesamt	davon Familien mit Kindern	Alleinerz.	Anzahl der Kinder gesamt
Alst.-Burb.	56	11	2	23
Alt-Hürth	23	0	0	0
Berrenrath	0	0	0	0
Efferen	0	0	0	0
Fischenich	62	1	1	2
Gleuel	24	1	3	6
Hermülheim	15	0	0	0
Kalscheuren	0	0	0	0
Kendenich	0	0	0	0
Knapsack	0	0	0	0
Sielsdorf	21	2	2	8
Stotzheim	0	0	0	0
Stadt Hürth Gesamt	201	15	8	39

*Quelle:KDVZ;eigene Berechnungen Stand 31.12.05

- SGB II

Tabelle 7: Anzahl der Personen unter 18 Jahren, die Leistungen nach dem SGB II erhalten

Alstädten/Burbach	21	3	3	5	5	5
Alt-Hürth	82	14	25	17	14	12
Knapsack	0	0	0	0	0	0
Berrenrath	22	6	3	7	4	2
Efferen	85	24	18	14	9	20
Fischenich	38	8	10	6	9	5
Gleuel	57	11	14	14	12	6
Hermülheim	199	35	36	41	36	51
Kalscheuren	10	3	0	3	2	2
Kendenich	31	7	6	8	4	6
Sielsdorf	5	1	0	3	1	0
Stotzheim	5	2	0	2	1	0
Stadt Hürth gesamt	555	114	115	120	97	109
Quelle: Sozialamt; Stand 01.06.2005						

- Gemessen an der Gesamtbevölkerung der unter 18-Jährigen beziehen 6 % der Kinder und Jugendlichen in Hürth Leistungen nach SGB II.
- 1/3 davon leben im Stadtteil Hermülheim
- Die Verteilung über der Altersgruppen ist ausgewogen

Tabelle 8: Anzahl der Alleinerziehenden mit Kindern, die Leistungen nach SGB II erhalten

Ortsteile	1	2	3	mehr als 3	Summe
Alstäd- ten/Burbach	0	0	1	1	2
Alt-Hürth	4	1	0	0	5
Knapsack	0	0	0	0	0
Berrenrath	2	0	1	1	4
Efferen	4	6	1	0	11
Fischenich	7	2	1	0	10
Gleuel	6	2	1	0	9
Hermülheim	5	7	3	1	16
Kalscheuren	1	0	0	0	1
Kendenich	2	0	0	0	2
Sielsdorf	0	0	0	0	0
Stotzheim	0	0	0	0	0
Stadt Hürth gesamt	<u>31</u>	<u>18</u>	<u>8</u>	<u>3</u>	<u>60</u>

- Es beziehen 60 Alleinerziehende mit etwa 100 Kindern Leistungen nach SGB II
- D.h., 4,7 % aller Alleinerziehenden beziehen Leistungen nach SGB II
- 5,8 % aller Kinder aus Alleinerziehenden-Haushalten beziehen Leistungen nach SGB II, das sind 18 % der Kinder und Jugendlichen, die ebenfalls Leistungen nach SGB II erhalten und 1,1 % der gleichaltrigen Gesamtbevölkerung

2.2 Erzieherische Hilfen

2.2.1 Übersichtstabellen

Tabelle 9: Übersicht der ambulanten und stationären Hilfen; Stand: ab 01.01.2005

	§ 27 flex. Hilfe	§ 28 EB	§ 29 Soz. G.	§ 30 Erz. Beist.	§ 31 SPFH	§ 32 Tagesgr.	§ 33 Vollzeitpfl.	§ 34 Heim	§ 35 Inspe	§ 35a Einglied.	§41 H.f.j. Vollj.	§ 42 Inobhutn.
Anzahl der laufenden Fälle am 1.3.2006	4	398	7	12	14	2	30	30	3	4	10	2
Anzahl der in 2005 beendeten Fälle	4	202	8	8	11	5	3	18	0	0	6	8
Anzahl der in 2005 angefangenen Fälle	7	210	4	12	11	3	14	13	1	2	10	8
mittlere Laufzeit der Fälle in Jahren	0,2	0,6	2,5	1,3	1,5	0,9	3,5	2,8	0,4	1,1	0,8	0,1
Mittleres Alter der Kinder / Jugendlichen	13,1	11,0	14,1	15,1		13,3	11,0	14,7	15,5	10,0	18,5	14,7
durchschnittl. Kosten pro Fall in 2005	4.294				7.961	12.780	5.660	33.116	1.392	960	14.432	3.141
Gesamtbetreuungskosten in 2005	17.176				111.460	89.461	198.101	1.423.982	4.176	11.512	245.346	25.125

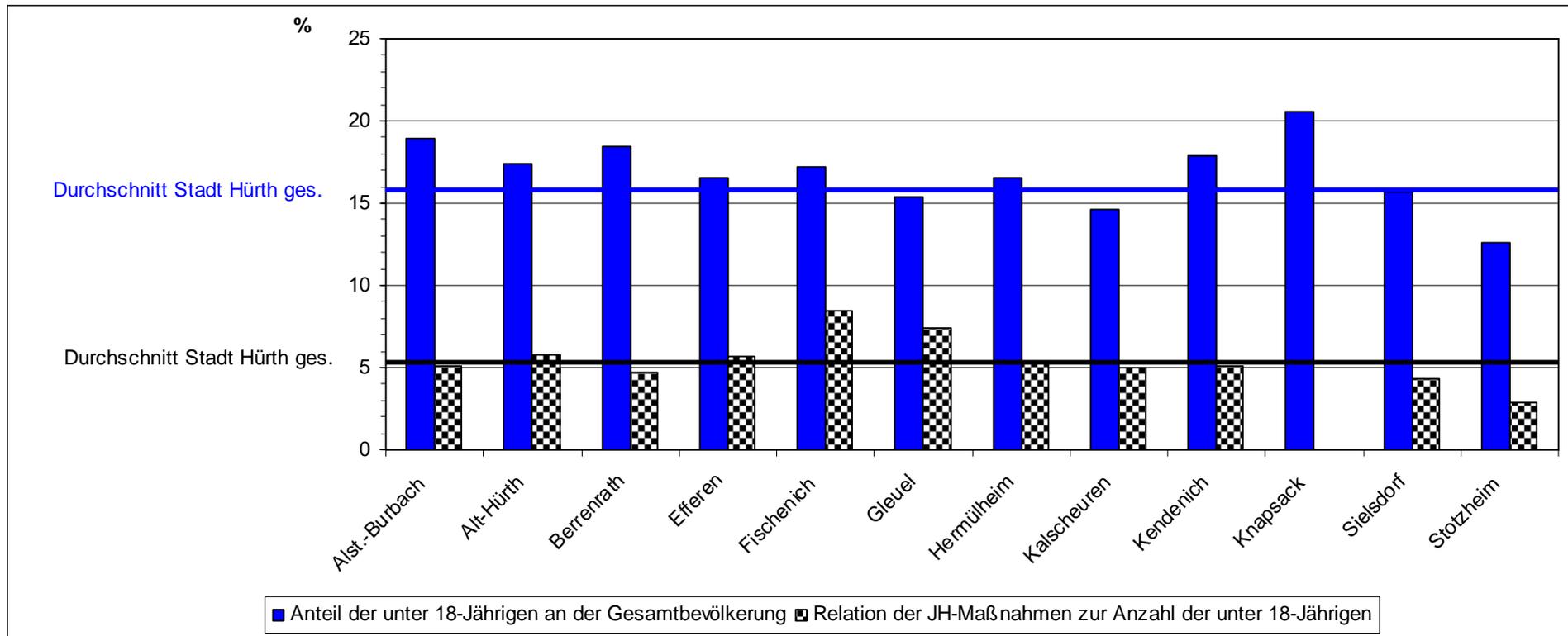
- Die Fallzahlen wurden ab dem 01.01.2005 bis zum 01.03.2006 (= heute) berechnet.
- Die Kosten beziehen sich ausschließlich auf das Rechnungsjahr 2005.
- Auffallend: Das Durchschnittsalter bei den erzieherischen Hilfen liegt in der Regel ab 10 Jahren aufwärts; ein weiteres Indiz, präventive Hilfen früher anzubieten.

Tabelle 10: Verteilung der ambulanten und stationären Hilfen nach Sozialräumen

	§ 27 flex. Hilfe	§ 28 EB	§ 29 Soz. G	§ 30 Erz. Beist.	§ 31 SPFH	§ 32 Tagesgr.	§ 33 Vollzeitpfl.	§ 34 Heim	§ 35 Inspe	§ 35a Einglied.	§41 H.f.j. Vollj.	§ 42 Inobhutn.	Summe
Alstädten-Burb.		24	4	1	0	0	1	0	0	0	2	0	32
Alt-Hürth		47	1	3	1	0	2	7	0	0	3	2	66
Berrenrath		17	2	2	0	1	3	2	0	0	0	0	27
Efferen		72	2	7	3	1	2	8	2	1	3	2	103
Fischenich	7	34	2	3	5	1	5	11	1	0	2	1	72
Gleuel		48	1	4	1	3	3	7	0	2	1	5	73
Hermülheim		86	1	2	3	0	7	11	0	1	4	3	118
Kalscheuren	1	2	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	4
Kendenich		18	2	3	1	0	1	0	1	0	0	1	27
Knapsack		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sielsdorf		3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3
Stotzheim		5	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	6
Stadt Hürth	8	356	15	25	14	6	25	46	4	3	15	14	531

Anmerk.: Da nicht zu allen Fällen eine Stadtteilzuordnung möglich war, stimmen die Summen aus dieser und der voranstehenden Tabelle nicht immer überein.

Graphik 2: Darstellung der Verteilung der unter 18-Jährigen in Relation zu den unter 18-Jährigen, die Hilfen zur Erziehung erhalten.



Anmerk.: Die Zahl der Jugendhilfen sind je nach Hilfeart so gering, dass eine Auswertung unmöglich, bzw. völlig verzerrend wäre. Aus diesem Grund wurden alle Maßnahmen der erzieherischen Hilfen (§ 27 ff.) kummuliert ausgewertet

- Es gibt keine besonders belasteten Sozialräume (=Stadtteile) in Hürth.
- **Nicht der Sozialraum (Stadtteil) ist der Belastungsfaktor für die Familie / Kinder, sondern die individuelle Lebenswelt der Kinder, die durch Belastungssituationen wie Arbeitslosigkeit, Armut, niedriger Bildungsstatus, Trennungsproblematik, etc. (siehe Kapitel 3) gekennzeichnet sind.**

Beispiel Obdachlosigkeit:

- Insgesamt erhalten 30 % aller Kinder, die im Obdach leben Hilfen zur Erziehung, 50 % davon mehrere Leistungen gleichzeitig (z.B.: Heimunterbringung und SPFH; Erziehungsbeistandschaft, Tagesgruppe und soziale Gruppenarbeit)
- Fast 60 % aller Kinder und deren Familien werden durch den Allgemeinen sozialen Dienst betreut.
- Die Altersverteilung sieht wie folgt aus:

0 – 2 Jahre	3 – 6 Jahre	7 – 10 Jahre	11 – 14 Jahre	15 – 18 Jahre
2	7	10	10	9

- Bei 5 Kindern unter 10 Jahren wurde Hilfe im Rahmen der Prävention angeboten, nachdem die Familie dem ASD bekannt wurde.

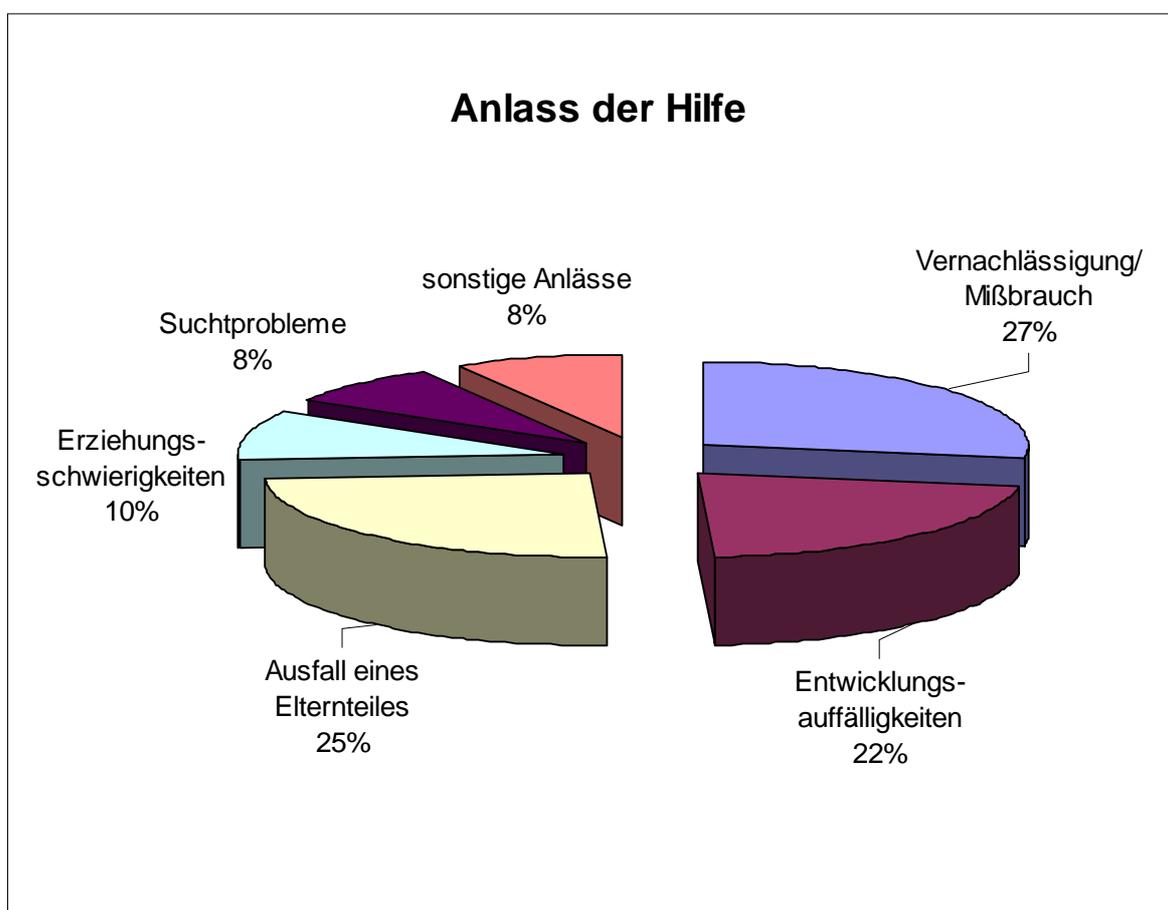
Beispiel SGB II:

- Bei den Leistungen nach § 33 Vollzeitpflege und § 34 Heim erhalten 54,5 % der Personensorgeberechtigte Leistungen nach SGB II.
- Bei den Hilfen für junge Volljährige (§41) liegt die Zahl noch bei 35 %.

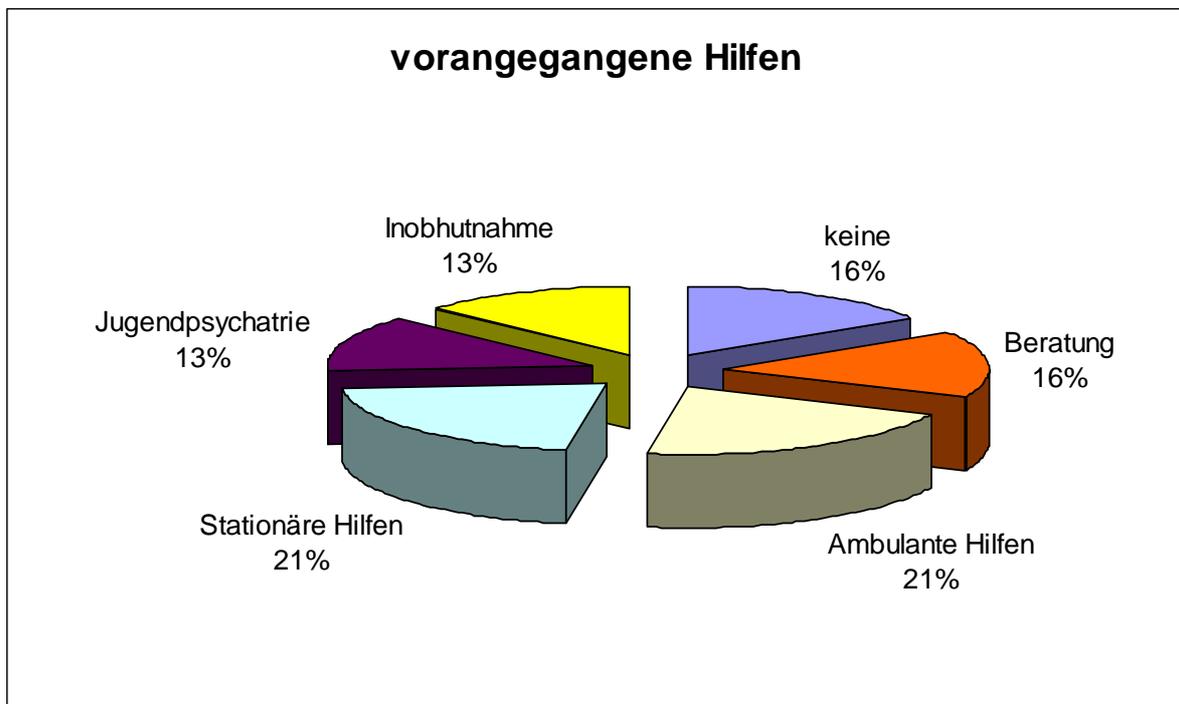
2.2.2 Stationäre Hilfen

Folgende Anlässe wurden als Indikatoren gezählt:

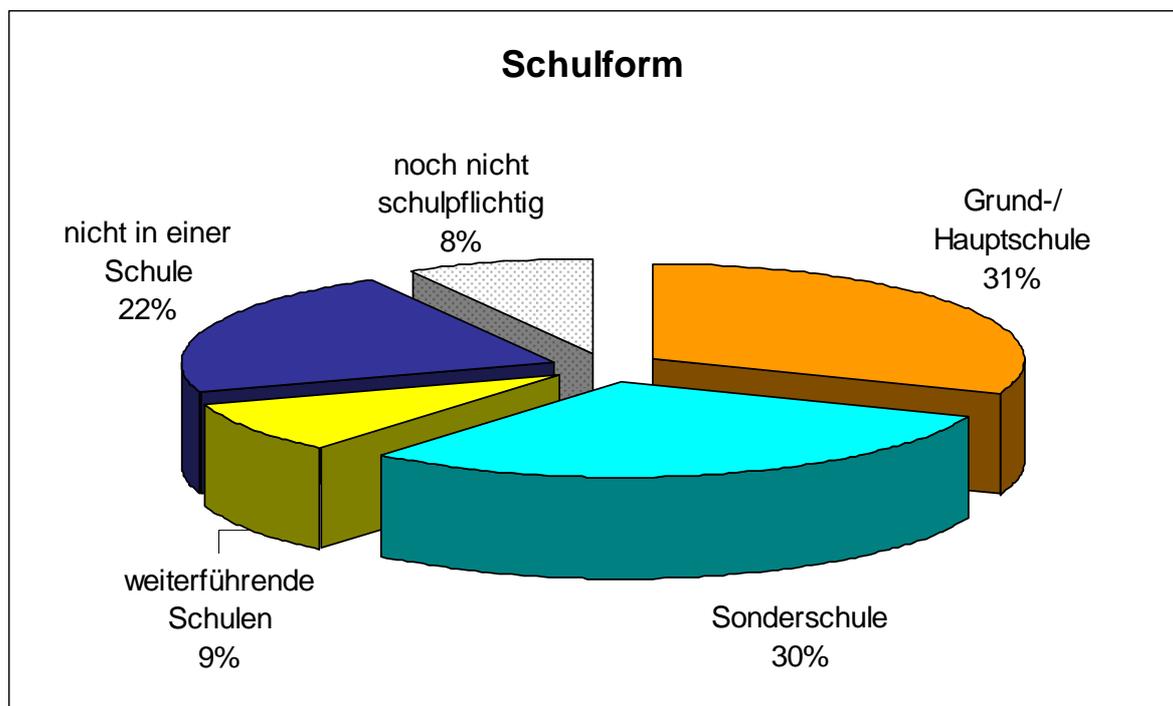
- Ausfall eines Elternteils – (Krankheit, Behinderung, Inhaftierung, Tod, ...)
- Vernachlässigung des Kindes /Jugendlichen – (Vernachlässigung sowie Anzeichen für Misshandlung oder sexuellen Missbrauch)
- Entwicklungsauffälligkeiten
- Erziehungsschwierigkeiten
- Suchtprobleme
- Sonstige Anlässe – (Wohnungsprobleme, Trennungsprobleme, Schulprobleme, Beziehungsprobleme)



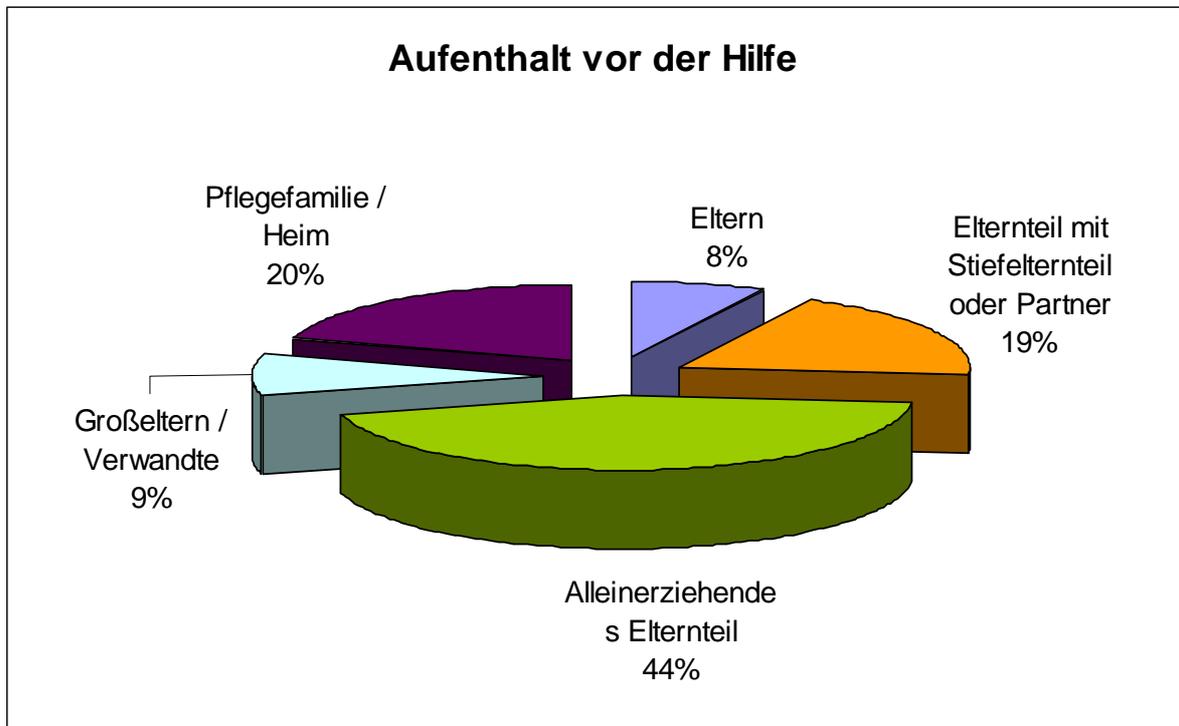
- Mehr als $\frac{1}{4}$ aller Kinder und Jugendlichen, die untergebracht sind, wurden so stark vernachlässigt, dass eine stationäre Unterbringung notwendig wurde.
- Bei rund $\frac{3}{4}$ aller genannten Anlässe handelt es sich um Rahmenbedingungen in der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen, die bei frühzeitiger Wahrnehmung und Unterstützung eventuell hätten vermieden werden können.
- $\frac{1}{4}$ der stationären Unterbringungen ist durch den Ausfall eines Elternteils bedingt.



- 21 % der stationären Unterbringungsfälle wurden wegen Zuständigkeitswechsel übernommen.
- 21 % wurden bereits in ambulanten Hilfemaßnahmen betreut.
- Interessant: 13 % waren vor Unterbringung in der Jugendpsychiatrie (=stationäre Unterbringung).
- Auffallend: Bis auf 16 % waren alle Kinder und Jugendlichen, die stationär untergebracht sind oder waren, bereits vorher von Jugendhilfe betroffen.



- Auffallend: Nur 9 % alle Kinder und Jugendlichen besuchen eine weiterführende Schule (Realschule / Gymnasium).
- Grund- / Hauptschule sowie Sonderschulen sind etwa gleich stark vertreten.
- 21 % der Kinder und Jugendlichen sind nicht beschulbar.
- 8 % sind unter 6 Jahren, d.h. noch nicht schulpflichtig.



- Nur 8 % aller Kinder und Jugendlichen lebten vor der stationären Unterbringung mit beiden Eltern zusammen.
- Mindestens 44 % aller Kinder und Jugendlichen kommen aus unvollständigen Familien.
- 19 % kommen aus „zusammengesetzten“ Familien
- Immerhin 1/5 aller Kinder und Jugendlichen waren bereits vor Beginn der Hilfe-
maßnahme bei der Stadt Hürth außerhalb des Elternhauses untergebracht.

2.2.3 Ambulante Hilfen

§ 27 SGB VIII, Flexible Hilfen

- Flexible Hilfen sind dem individuellen Bedarf der betroffenen Familien angepasst. Sie bieten den Vorteil, neue Lösungswege ausprobieren und in "festgefahrenen" Situationen Bewegung bringen zu können. Neue Möglichkeiten der Krisenintervention, Video-Home-Training, aufsuchende Familientherapie und systemische Beratung sind nur einige Beispiele für ein breites Angebot neuer Hilfskonzepte.
- Das Jugendamt setzt seit letztem Jahr flexible Hilfen ein. Externe Träger leisten diese Hilfen für das Jugendamt auf der Basis von Fachleistungsstunden.

§ 28 SGB VIII, Erziehungsberatung

- Insgesamt wurden 398 Fälle in 2005 bearbeitet.
- In 2005 gab es 210 Neuanmeldungen in der Erziehungsberatungsstelle der Stadt Hürth, davon wurden 35,7 % von institutionellen Einrichtungen (Schule, ASD, Kindergärten, ...), 24,2 % durch Eigeninitiativen, 19 % durch Wiederanmeldung und immerhin 11,5 % durch Empfehlung ehemaliger Klienten.
- Für rund $\frac{1}{4}$ der abgeschlossenen Fälle in 2005 genügte ein Einmalkontakt, 46,8 % reichen 2 bis 5 Fachkontakte, weitere 35 % besuchen bis zu 15 mal die Beratungsstelle.
- 70 % aller Fälle werden im ersten Halbjahr abgeschlossen (davon 50 % in den ersten drei Monaten), weitere 15 % im ersten Jahr.
- Die Erziehungsberatungsstelle wird zu 93 % von Deutschen in Anspruch genommen.
- Das Durchschnittsalter lag bei 11 Jahren.
- Die Verteilung der Geschlechter ist mit 54 % männlich und 46 % weiblichen Kindern und Jugendlichen relativ ausgewogen.
- 97 % aller Kinder und Jugendlichen leben im Elternhaus, davon 44 % bei beiden Elternteilen, 19 % bei einem Elternteil und 37 % in einem Alleinerziehendenhaushalt. D.h., 56 % aller Kinder und Jugendlichen stammen aus Familien, die eine Trennungsstruktur erleben, bzw. bereits erlebt haben.

§ 29 SGB VIII, Soziale Gruppenarbeit

- In der Regel werden 2 Gruppen (eine Mädchen- oder eine Jungengruppe) angeboten.
- Anlässe der Hilfe sind hauptsächlich fehlende Sozialkontakte, Beziehungs- und Verhaltensprobleme, belastete Familienverhältnisse (erzieherische Überforderung, Arbeitslosigkeit, Wohnungsprobleme, Armut) sowie mangelnde soziale Kompetenz. Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt im Angebot im Einzugsbereich von Obdachlosenunterkünften.
- In den Gruppentreffen werden nach dem Aufbau einer Vertrauensbasis orientiert an der aktuellen Situation Themen, die die Mädchen und Jungen bewegen, aufgegriffen und bearbeitet. Die Teilnehmer/innen bringen ihre Ideen in die Gestaltung der Treffen ein und erleben unmittelbar die Auswirkungen ihres Handelns auf die Gruppensituation. Eine entsprechende Steuerung der Gruppenprozesse durch die Fachkraft fördert ganz lebensnah den Aufbau sozialer Kompetenzen.
- In Kooperation mit den örtlichen Jugendeinrichtungen werden darüber hinaus die Kinder und Jugendlichen an die selbstständige Nutzung von Freizeit- und Sportangeboten herangeführt. Aufgrund fehlender finanzieller Möglichkeiten entwickeln sie von sich aus seltener Hobbys oder schließen sich einem Verein an.
- Auffallend ist, dass immer mehr Mädchen und Jungen nicht ausreichend ernährt sind. Eine wichtige Grundlage bildet daher die Versorgung mit Nahrungsmitteln, die gemeinsame Zubereitung von Mahlzeiten nimmt einen großen Raum ein.

§ 30 SGB VIII, Erziehungs-Beistandschaft

- Das Jugendamt Hürth bietet Erziehungsbeistandschaft für insgesamt 12 Kinder und deren Familien an. Dabei wird auf den Einsatz einer weiblichen und einer männlichen Fachkraft Wert gelegt.
- Zentrale Problemlagen sind:
 - Vernachlässigung durch die Eltern
 - Schulprobleme (Schwänzen, Verhaltensprobleme)
 - keine sinnvolle Freizeitbeschäftigung
 - Störungen des Sozialverhaltens
 - negatives Selbstbild
 - Drogen- und Alkoholprobleme
 - Delinquenz
- Die Erziehungsbeistände arbeiten mit dem Kind/Jugendlichen und seinen Eltern an der im Hilfeplan vereinbarten Zielsetzung. In einmal wöchentlich stattfindenden Betreuungskontakten mit dem Jugendlichen versuchen sie, die vorhandenen Probleme zu lösen, Ressourcen und Kompetenzen zu aktivieren und seine Entwicklung zu fördern. Elterngespräche, Kontakte mit der Schule, Beratungsstellen, Fachdiensten, Vereinen und Jugendeinrichtungen gehören ebenso zu den Aufgaben,

wie eine entsprechende Dokumentation des Hilfeprozesses.

- In Kooperation mit der Schulsozialarbeit werden über einzelfallbezogene Arbeit hinaus zielgruppen- und bedarfsorientierte Projekte der ambulanten Jugendhilfe realisiert (Erlebnispädagogik, Coolness-Training, Sportangebote, spezielle Jungen- und Mädchenprojekte, Sozialtraining, Ferienprogramme etc.).

§ 31 SGB VIII, Sozialpädagogische Familienhilfe

- Die Sozialpädagogische Familienhilfe wird von der Caritas im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung übernommen, d.h., das Jugendamt hat ausschließlich die „Fallverantwortung“ (siehe Kapitel 1.3, Garantenpflicht).
- In den 14 betreuten Familien leben insgesamt 25 Kinder.
- Ursache für die Einleitung einer Familienhilfe sind: Beziehungsprobleme, Trennungen, Erziehungsprobleme, Überforderung der Gesamtsituation (Haushalt, Kinder, Polizei, ...) und wirtschaftliche Not.
- Der Bedarf übersteigt regelmäßig das vorhandene Angebot, so dass die benötigte Hilfe für Familien oft erst sehr verzögert eingesetzt werden konnte (Wartelisten).

§ 32 SGB VIII, Tagesgruppe

- Eine Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII besteht vor Ort nicht. Es stehen Tagesgruppenplätze in Brühl-Mitte, in Bergheim und die E+ -Tagesgruppe in Kerpen (integrierte Beschulung für stark erziehungsauffällige Kinder/Jugendliche) zur Verfügung.
- Der Bedarf für diese Hilfeform ist jedoch aus Sicht des Sozialen Dienstes vorhanden. Das Jugendamt hat schon 2004 in seiner Stellungnahme zum GPA Notwendigkeit für die Einrichtung einer Tagesgruppe in Hürth benannt. Für die Planung und Gestaltung eines solchen Angebotes bildet der Arbeitskreis Jugendhilfeplanung ein geeignetes Forum.

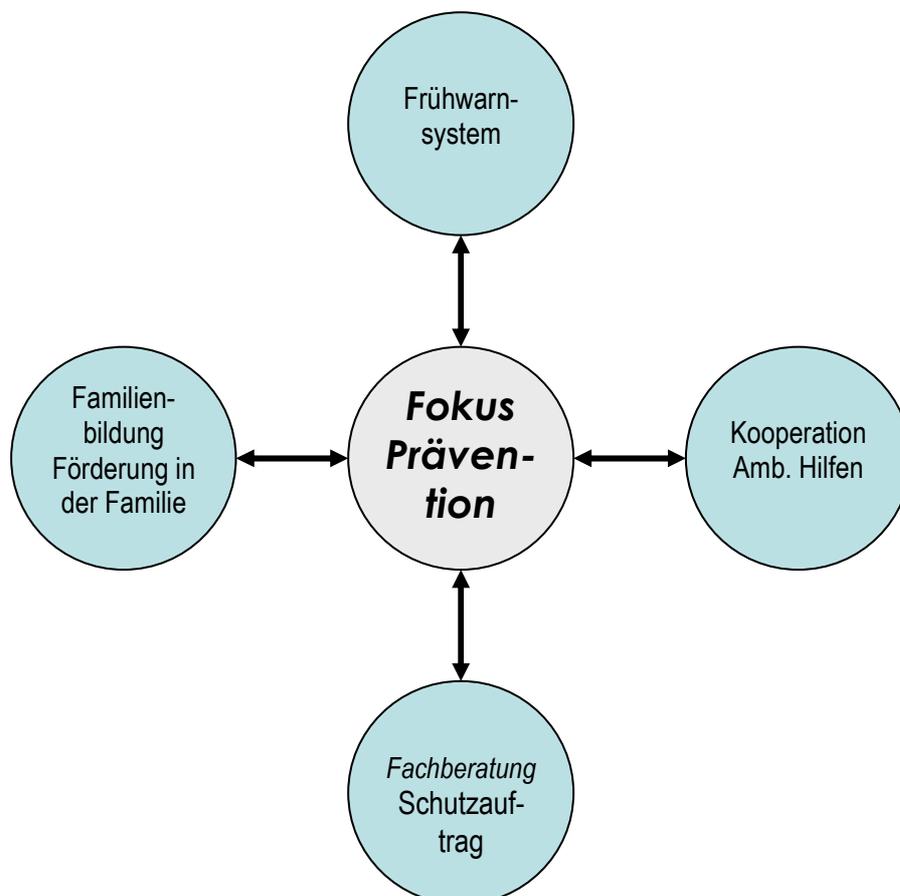
3. **Fokus Prävention – Die Qualitative Entwicklung der ambulanten erzieherischen Hilfen**

3.1 Ein Hürther Konzept

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, leitet sich *Fokus Prävention* vom Fokus auf Prävention ab und wurde als feststehender Begriff mit Leitbildcharakter eingeführt.

Fokus Prävention beschreibt ein Angebot im Jugendamt, welches die Einführung des Frühwarnsystems begleitet, die Kooperation der ambulanten Hilfen gewährleistet, als „Fachberatung“ im Rahmen des Schutzauftrages Ansprechpartner ist und im Rahmen der Familienbildung und –förderung Angebote macht. Das Jugendamt leistet *Fokus Prävention* mit vorhandenen Ressourcen im ambulanten Bereich und stellt eine Art internes Pilotprojekt ab.

Graphik3:



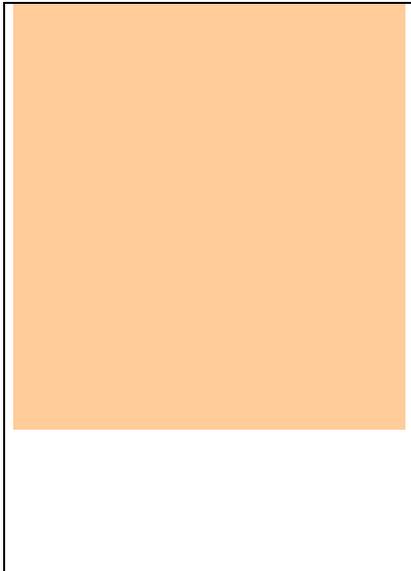
Fokus Prävention bildet die Grundlage eines Konzeptes, d.h. ein auf die in Hürth lebenden Kinder und deren Familien und ihre Lebenswelt abgestimmtes Konzept.

Für die qualitative Weiterentwicklung des Arbeitsbereiches waren drei Erkenntnisse ausschlaggebend:

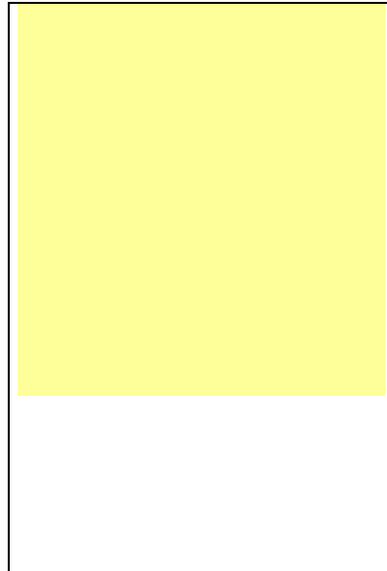
- **Hilfen für Familien sollten früher einsetzen**
- **Hilfen für Familien sollten nah und erreichbar sein**
- **Hilfen für Familien bedürfen gesicherter Qualität**

Daraus leiten sich drei zentrale Forderungen an die Gestaltung von Hilfen für Familien mit Vernachlässigungsrisiko und Erziehungsproblemen ab:

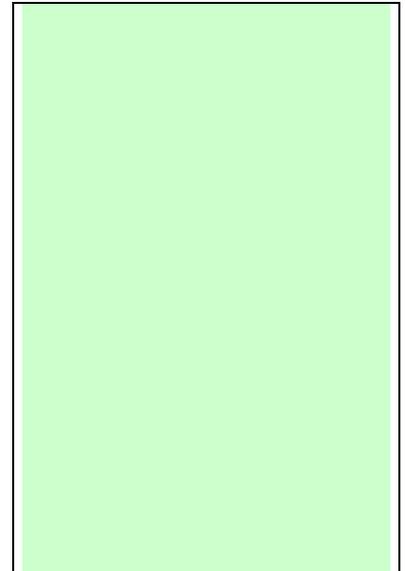
FRÜHER



NÄHER



BESSER



(* vergl. "Kindesvernachlässigung, Erkennen - Beurteilen - Handeln", Deutscher Kinderschutzbund, LV NRW, Institut für soziale Arbeit e.V. in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes NRW)

3.2 FRÜHER

- Hilfen für Familien sollten früher einsetzen

Die Erfahrung im Bereich der Erziehungsbeistandschaften/Soziale Gruppenarbeit hat gezeigt, dass riskante Entwicklungen der betreuten Kinder/Jugendlichen und die Entstehung von Verhaltensauffälligkeiten meist schon weit vor Beginn der Hilfe erkennbar gewesen wären. Problem- und Überforderungssituationen in Familien, die zu verschiedenen Formen der Vernachlässigung kindlicher Bedürfnisse führten, nahmen oft schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt des Familienlebens ihren Anfang.

Belastungsfaktoren wie z.B. Arbeitslosigkeit, geringes Einkommen/Armut, niedriger Bildungsstand, Suchtkrankheiten, Misshandlung in der eigenen Vorgeschichte, Unkenntnis über Pflege, Erziehung und Entwicklung von Kindern, schlechte Wohnverhältnisse (Obdachlosigkeit), soziale Isolation, minderjährige Eltern, Partnerschafts- / Beziehungsprobleme, psychische Krisen, etc. auf die Kinder, die dann mit Verhaltensauffälligkeiten in Schule, Familie und Freizeitbereich reagieren.

Bei einem erheblichen Teil der Kinder und Jugendlichen, für die Hilfe zur Erziehung in ambulanter oder stationärer Form notwendig geworden war, wurde im Laufe der Betreuung festgestellt, dass es sich um Fälle nicht erkannter Vernachlässigung in den ersten Lebensjahren handelte. Grundlegende Kompetenzen (Wahrnehmung, Koordination/Motorik, Sozialverhalten, sprachlicher Ausdruck) für eine gute Entwicklung in Kindergarten, Schule und Beruf wurden nicht ausreichend erworben und begründeten eine langfristige Benachteiligung und Hilfebedürftigkeit.

Die psychischen Folgen von Vernachlässigung gerade im Säuglings- und Kleinkindalter sind bekanntermaßen gravierend und bestimmen aufgrund ihrer Nachhaltigkeit Emotionalität und Verhalten durch die Jahre der Kindheit und Jugend bis ins Erwachsenenalter hinein. Erzieherische Hilfen setzen im Allgemeinen erst dann ein, wenn die Kinder groß genug sind, ihre Notlagen offensiv durch problematische oder unangepasste Verhaltensweisen in Kindergarten und Schule zu tragen.

Einzelfallbezogen rücken dann die an der Oberfläche sichtbaren Verhaltensprobleme in den Fokus der erzieherischen Hilfen, die auslösenden Vernachlässigungsfolgen (z.B. Entwicklungsstörungen, emotionale Probleme, etc.) bleiben zunächst verborgen. Hinzu kommt, dass Basiskompetenzen, auf denen die weitere Entwicklung aufbaut, nicht ausreichend vorhanden sind. Selbst in über längere Zeiträume hinweg geleisteten stationären Hilfen können Entwicklungschancen nicht nachgeholt und nur mühsam kompensiert werden.

Durch Fokus Prävention sollen nun Familien zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, also zu Beginn ihrer Erziehungstätigkeit erreicht werden. Mit dem Projekt der ambulanten Hilfen „Elterngruppe Hürth - ein Angebot für junge Mütter mit Vernachlässigungsrisiko“ hat das Jugendamt Ende 2004 begonnen, Strukturen früher Hilfe (Soziales Frühwarnsystem) aufzubauen.

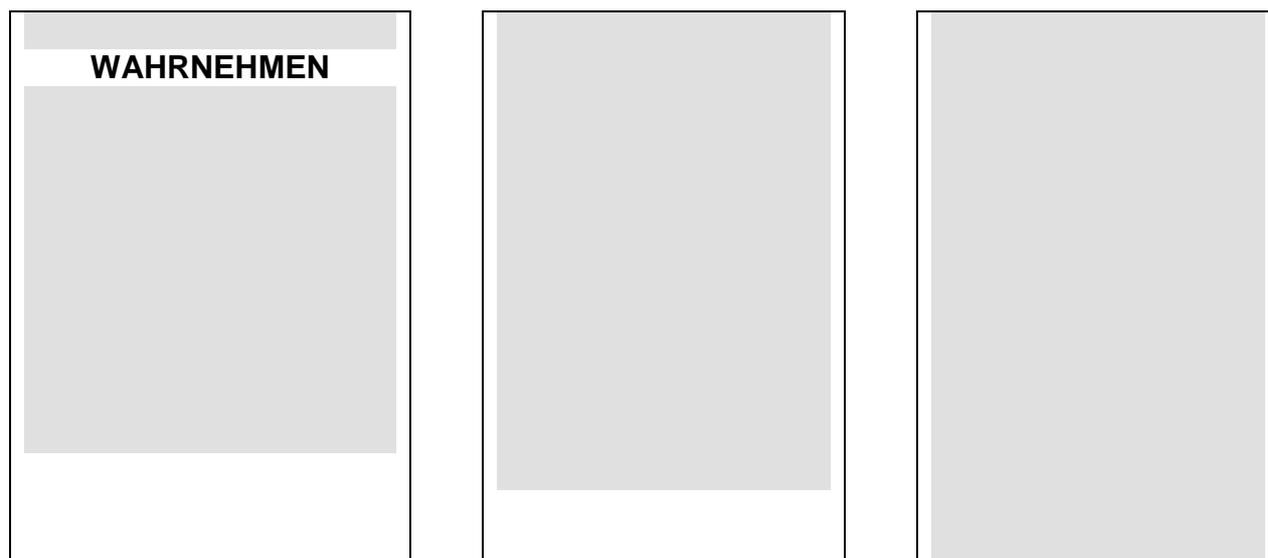
Eine zeitnahe, konsequente Vermittlung von Hilfs- und Unterstützungsleistungen soll nun ansteigender Hilfebedarf in Familien frühzeitig erkennen und abfangen. So kann es gelingen, in einem Teil von vergleichbaren Fällen, für die heute noch stationäre Hil-

fen nötig sind, Familiensysteme zu stärken und Kinder in ihrem Lebensumfeld zu belassen. Dieser Ansatz entspricht den geltenden rechtlichen Anforderung sowie den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung. Er ist fachlich sinnvoll und familienfreundlich.

- Das Soziale Frühwarnsystem in Hürth

Wie in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 14.09.2006 beschlossen, befasst sich das Jugendamt Hürth mit dem Aufbau sozialer Frühwarnsysteme. Die vorab im Rahmen eines Projektes begonnene *Gruppenarbeit mit jungen Müttern* und ihren Kindern zur Stärkung der erzieherischer Basiskompetenzen hatte gezeigt, dass es funktioniert und Sinn macht, durch eine früh ansetzende Unterstützung der jungen Familien die Entwicklungschancen ihrer Kinder zu verbessern. Das Projekt hat sich inzwischen zu einem festen Angebot früher Hilfe etabliert und wird in Kooperation mit dem Hürther Kinderschutzbund organisiert.

Das soziale Frühwarnsystem soll verbindliche Reaktionsketten im Umgang mit Gefährdungs- und Vernachlässigungssituationen aufbauen. Die zentralen Elemente bilden hierbei drei Schritte:



Unterstützt und begleitet vom Institut für soziale Arbeit (ISA) e.V., Münster, wurden die Ergebnisse des Modellprojektes „Soziales Frühwarnsystem“ am Standort Herne.

Die zentralen Elemente des sozialen Frühwarnsystems „Wahrnehmen – Warnen – Handeln“ begründen dabei verbindliche Reaktionsketten, die in die Kooperationsstrukturen von Kindertagesstätten und Helfersystemen eingebettet werden. Es geht im Wesentlichen darum, potentiell oder faktisch gefährdende Situationen für Kinder zu erkennen, um diesen und ihren Familien wirksam helfen zu können, ehe es zu verfestigter Vernachlässigung kommt. Diese auf der Wahrnehmungsebene feststellbaren Mangelerscheinungen kindlicher Lebens- und Entwicklungsbedingungen können zu erheblichen Defiziten bis hin zu bleibenden Schäden führen (siehe Teufelskreis der Vernachlässigung im allgemeinen Teil).

Eindeutige Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge lassen sich aufgrund der Komplexität der individuellen Familiensituation nicht formulieren. Klar ist jedoch, dass bestimmte

Beeinträchtigungen und Defizite zu Belastungen führen und Risikofaktoren für die Entwicklung der Kinder bilden.

Auch die Erfahrung im Bereich der ambulanten und stationären Erziehungshilfen im Jugendamt Hürth weist immer wieder auf vergleichbare Zusammenhänge hin. Natürlich muss das Vorhandensein bestimmter Belastungen nicht automatisch zu Vernachlässigungssituationen führen. Im Alltag wirken familiäre und soziale Netzwerke, individuelle Ressourcen und Kompensationsstrategien sowie professionelle Hilfen zusammen und bieten Entwicklungschancen.

Durch die Einrichtung sozialer Frühwarnsysteme soll der "Teufelskreis Vernachlässigung" möglichst früh im Lebensalter der Kinder sowie bereits im Anfang der Problem-entwicklung durchbrochen werden.

- Ziele des sozialen Frühwarnsystems

Mitte Dezember 2005 fand ein Auftakt-Workshop zum sozialen Frühwarnsystem in Hürth statt, an dem rund 30 Teilnehmer aus unterschiedlichen Fachrichtungen und Disziplinen rund um das kindliche Wohlergehen teilnahmen. Mit dem gemeinsamen Ziel, Hilfen für Kinder möglichst früh und effektiv zu organisieren, trugen die Fachkräfte ihr Wissen, ihre Möglichkeiten und Handlungskompetenzen zusammen. In Arbeitsgruppen wurden Realisierungszeiträume verabredet und **Ziele** formuliert:

- Frühzeitige, systematische Erkennung riskanter Entwicklungen im Hinblick auf mangelnde Förderung, Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung nach Kriterien, die mit der Kindertagesstätte vereinbart werden.
- Wirksame Unterstützung der Kindertagesstätte durch den Aufbau verbindlicher Verfahren für die Mitarbeiterinnen im Umgang Verhaltensauffälligkeiten und Versorgungsmängeln (gemeinsame Arbeitsgruppe Kindertagesstätten - Erziehungsberatungsstelle - Sozialer Dienst, Gestaltung päd. Arbeitstage).
- Zügige Entwicklung/Vermittlung gezielter Förder-, Hilfs- und Unterstützungsangebote für Kinder und Familien in enger Kooperation mit der Kindertagsstätte (Kontaktstelle für präventive Hilfen im Jugendamt).
- Rechtzeitige Verbesserung von kindlichen Entwicklungschancen, Aufbau von Basiskompetenzen in geeigneten Hilfs- und Unterstützungsangeboten, Vermeidung späterer kostenintensiver Erziehungshilfen.

Wenn Vernachlässigungen sichtbar werden, sollen durch den zeitnahen Einsatz angemessener Unterstützungsangebote und erzieherischer Hilfen Wiederholungen vermieden und positive Entwicklungen angeregt werden. Oberstes Ziel dabei ist es, den gesetzlich verankerten Rechtsanspruch eines jeden Kindes auf Erfüllung seiner Grundbedürfnisse einzulösen.

Mit dem Aufbau eines sozialen Frühwarnsystems sowie der Nutzungsoptimierung vorhandener Angebote und Institutionen werden Familien früher erreicht und unter Berücksichtigung der neuen Qualitätsanforderungen nach § 8a KICK bedarfsgerechter unterstützt.

- Präventionsarbeit im Vorfeld erzieherischer Hilfen

Fokus Prävention erfasst und pflegt vorhandene Angebotsstrukturen und ermittelt bedarfsorientierte neue Hilfen. Dabei ist bereits deutlich geworden, dass vorhandene Ressourcen oft nicht ausreichend bekannt sind und besser ausgeschöpft werden könnten.

Im Rahmen von *Fokus Prävention* bietet das Jugendamt der Stadt Hürth Familien mit Unterstützungsbedarf, sowie Kindertagesstätten die Versorgung mit Informationen, konkrete Unterstützung im Einzelfall und je nach Bedarf Kontakt zum ASD an.

Fokus Prävention hat nachfolgende Ideen zur Präventionsarbeit entwickelt:

IDEENAUSWAHL	
Belastungsfaktoren	Ideen zur Präventionsarbeit
Arbeitslosigkeit	Kooperation mit ARGE, Einbindung in Maßnahmen und Projekte
Geringes Einkommen/Armut	Kooperation mit ARGE, Hürther Tafel, Kleiderkammern, Möbellagern, Second-Hand-Shops, Infoveranstaltungen/Kurse zur sparsamen Haushaltsführung
Niedriger Bildungsstand	Frühförderprogramme (z.B. "Opstapje"), Vermittlung Alphabetisierungskurse, Hilfen bei Behördenangelegenheiten
Misshandlung/Vernachlässigung in der eigenen Lebensgeschichte	Einzel-/Gruppenarbeit in Kooperation mit Frauenberatungsstelle/Erziehungsberatung
Unkenntnis über Entwicklung, Pflege und Erziehung	Organisation Säuglingspflegekurse, Besuche Kinderkrankenschwester, Elternkurse, Bereitstellung geeigneter Informationsmaterialien
Soziale Isolation	Initiierung von Stadtteilprojekten, Vermittlung Ferien- und Freizeitangebote, Sprachkurse, Angebote in Kooperation mit KiTas, Familienzentren, Vereine, Verbände
Minderjährige Eltern	Aufbau von Gruppenarbeit, Mütter-/Vätertreffs
Partnerschafts- und Beziehungsprobleme	Vorbereitungskurse Elternschaft, Entlastungsangebote (Babysitterdienst, Familienenerholung, Freizeitangebote)
Suchtkrankheiten	Sprechstunden Suchthilfe z.B. im Obdach, Spezielle Angebote für Kinder alkoholkranker/drogenabhängiger Eltern
Psychische Erkrankungen	Gruppenangebote für Kinder psychisch kranker Eltern, Kooperation mit Spezialberatungsstellen
Entwicklungsstörungen	Frühzeitige Vermittlung geeigneter Hilfen durch Soziales Frühwarnsystem
Unerwartetes, abweichendes Verhalten	Sprechstunden Erziehungs- und Familienberatung in KiTas, Ursachenklärung

- Zeitnaher Einsatz ambulanter Erziehungshilfen

Entscheidend für eine erfolgreiche Präventionsarbeit ist die Möglichkeit eines schnellen Handelns.

Als Ergebnis der qualitativen Weiterentwicklung ambulanter Angebote werden nun die Anträge auf erzieherische Hilfen mit einem passenden Vorschlag zur Bedarfsdeckung versehen, der neben den eigenen Kapazitäten auch externer Jugendhilfeträger berücksichtigt.

Der Aufbau und die Pflege eines Honorarkräftepools verschafft zusätzliche Kapazität und Flexibilität bei der Hilfeauswahl: Honorarkräfte übernehmen nun in geeigneten Fällen Teilaufgaben im Hilfeplan oder Einzelbetreuungen im kleineren Umfang, um die im Hilfeplan beschriebenen Ziele zu erreichen.

Durch die Flexibilisierung sowie die quantitative und qualitative Ausweitung des Angebotes kann es nun gelingen, erzieherische Hilfen zu einem früheren Zeitpunkt in der Problementwicklung einzusetzen und damit effektiver zu gestalten.

Das Jugendamt Hürth kooperiert derzeit im ambulanten Bereich mit folgenden externen Trägern:

Caritas Jugendhilfe Gesellschaft (CJG), Haus St. Gereon	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelfallhilfen ▪ Familientherapie ▪ Krisenintervention ▪ Diagnostik zu besonderen Fragestellungen ▪ Heilpädagogische Behandlung ▪ Psychotherapeutische Behandlung ▪ Erlebnispädagogik
Neukirchener Erziehungsverein Kinder- und Jugendhilfeverbund KJHB* Hürth / KJHB Köln *Kinder- und Jugendhilfebüro	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flexible Familienhilfen ▪ Video-Home-Training ▪ Familie im Mittelpunkt (FiM) ▪ Sozialpädagogische Familienhilfe ▪ Erziehungsbeistandschaft ▪ Unterstützende Familienhilfe ▪ Ambulantes Clearing und Prozessdiagnostik ▪ Aufsuchende systemische Familientherapie ▪ Ambulante Erziehungsberatung
Shift gGmbH - Systemische Hilfen in Familie und Team (Mitglied der AWO)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flexible Familienhilfe ▪ Soziale Gruppenarbeit ▪ Abenteuer- und Erlebnispädagogik ▪ Betreutes Wohnen ▪ Familientherapie ▪ Supervision für Pflegefamilien und soziale Einrichtungen ▪ Stationäre Betreuung von Familien
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Individuelle flexible Erziehungshilfen

Via Nova Kinder - Eltern - Jugendhilfe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Familiengruppenerziehung ▪ Heilpädagogische Zusatzangebote
Sozialdienst Katholischer Frauen Erftkreis e.V.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begleitete Elternschaft "Junge Eltern in der Krise" ▪ Trennungs- und Scheidungs- Kindergruppe ▪ Kindergruppe für Kinder, die häusliche Gewalt miterlebt haben ▪ Vereinbarungen zwischen jungen Alleinerziehenden und ihren Eltern "Drei Generationen unter einem Dach"

Der Kontaktaufbau zu weiteren Jugendhilfeträgern in der Region ist vorgesehen, um das Angebot an erzieherischen Hilfen möglichst breit aufzufächern. Das Landesjugendamt kann hier wertvolle Unterstützung leisten und mit Hilfe des dort gepflegten Einrichtungsverzeichnisses einen Überblick hinsichtlich Angebot und Schwerpunktsetzung von Trägern verschaffen.

3.3 NÄHER

- Hilfen für Familien sollten nah und erreichbar sein

Der Zusammenhang von Vernachlässigungsrisiken, Vernachlässigungsfolgen und Hilfeanlässen in den ambulanten und stationären Erziehungshilfen ermöglicht es, potentielle Hilfeanlässe mit den zugrunde liegenden Risikofaktoren verknüpfen und gemeinsam mit den Zielgruppen entsprechende präventive Hilfen zu entwickeln.

Es lässt sich beispielsweise im Bereich der Hürther Obdachlosenunterkünfte feststellen, dass die Familien trotz mehrfacher Belastungen bisher kaum von Angeboten präventiver Hilfe partizipieren, obwohl sie zu zwei Drittel dem ASD bekannt sind.

So wurden zwischen 1992 und 2002 regelmäßige Angebote Sozialer Gruppenarbeit speziell für Kinder aus dem Obdachlosenbereich im Stadtteil Burbach vorgehalten. Bis zu 15 Kinder und Jugendliche nahmen regelmäßig und motiviert daran teil, mehrtägige Ferienfahrten als Intensivmaßnahmen ergänzten das Angebot. Auch wenn die wöchentlichen Gruppentreffen nicht ausreichten, den Bedarf der Kinder an Versorgung, Betreuung, Wertschätzung, etc. zu kompensieren, konnte doch ein guter Zugang zu den Familien geschaffen und Vertrauen in die Jugendhilfe gewonnen werden.

Fokus Prävention bezeichnet hier den Anspruch, Kinder und Jugendliche dort zu erreichen, wo sie leben, ihre Familien konkret zu unterstützen und gemeinsam mit ihnen individuell passende Hilfenkonzepte zu entwickeln. Zunächst bedarf es dazu einer differenzierten Palette von Erziehungshilfen sowie eines Netzwerkes aus Organisationen, Fachdiensten und Einrichtungen in greifbarer Nähe der Familien. Als Kooperationspartner eignen sich hier auch besonders die geplanten Familienzentren und offenen Ganztagschulen in den Stadtteilen (siehe auch Institutionenhandbuch).

Erziehungshilfen sollten entsprechend dem Bedarf der Familien möglichst frühzeitig einsetzen, ihrem alltäglichen Leben flexibel angepasst sein und in ausreichendem Umfang geleistet werden, damit sie wirksam sein können.

- Stadtteilorientierung im ASD

Der ASD ist die zentrale Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Eltern und Familien bei:

- Beratungs- und Unterstützungsbedarf bei der Ausübung der Personensorge
- der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
- Problemen, die sie aus eigener Kraft nicht bewältigen können (z.B. Erziehungsprobleme, Überforderung, Verhaltensauffälligkeiten, Schulprobleme, familiären Krisen, etc.)
- Bedarf an ambulanter, teilstationärer oder stationärer Hilfe zur Erziehung
- Kindeswohlgefährdung

Der ASD (= allgemeiner sozialer Dienst) des Jugendamtes Hürth arbeitet stadtteilorientiert.

Durch die Bezirksaufteilung kennen die Mitarbeiter/innen des ASD aus der Fallarbeit die Strukturen und Besonderheiten ihrer Bezirke. Sie kooperieren mit Kindergärten, Schulen, Einrichtungen, Diensten und Vereinen, um den Familien in geeigneter Weise zu helfen und vorhandene Ressourcen zu nutzen.

Wenn in der Fallbearbeitung deutlich wird, dass eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, können die Eltern einen Antrag auf erzieherische Hilfen nach §§ 27 SGB VIII stellen. Durch die ASD-Kollegen werden auch fallübergreifende Problemlagen thematisiert. Dabei wird immer wieder deutlich, dass Hilfen des Jugendamtes erst ab einer Zuspitzung der Problematik in Anspruch genommen werden.

Der ASD wird infolge dessen überwiegend mit krisenhaften Situationen konfrontiert, die durch hohen Gesprächs- und Regelungsbedarf sehr komplex sind. Die Arbeit ist durch ständiges Krisenmanagement und eine Interventionsstruktur gekennzeichnet.

Als Erfahrungswert stellte sich heraus, dass die meisten Eltern sich an den ASD nur als "ultima ratio", also wenn „gar nichts mehr geht“, wenden würden. Gründe hierfür bestehen in:

- negatives Image des Jugendamtes in der Öffentlichkeit (*Daily Soaps, etc.*)
- Schamgefühl ("Ich bin nicht fähig, meine Kinder zu erziehen") in einer Gesellschaft, die Stärke, Selbstständigkeit und Kompetenz idealisiert
- Angst, die Kinder könnten "weggenommen" werden
- fehlende Transparenz über Angebote, Fallbearbeitung, Aktenführung
- mangelnde Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen und Ansprüche
- fehlende Angebote konkreter alltagspraktischer Unterstützung
- sprachliche Schwierigkeiten, Antrags- und Formularwesen
- befürchteter Verlust persönlichen Ansehens durch Klientenstatus
- fehlende Vertraulichkeit, öffentliche Wartezonen, starre Zuständigkeiten

Als Folge dieser "Hilfevermeidung" tritt oft eine Manifestierung vorhandener Probleme ein, die dann zu gefährlichen Situationen für das Kindeswohl führen können. Ist dann das Jugendamt gezwungen einzuschreiten, wird die Hilfe für das Kind als Eingriff empfunden und der Ruf des Jugendamtes als "Kinderwegnehmbehörde" verfestigt sich.

Durch die Methode des sozialen Frühwarnsystems werden unsicheren und überforderten Eltern in der vertrauten Umgebung der Kindertagesstätte zunächst Gespräche über Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten angeboten. Mit dem Ausbau zu Familienzentren werden sich die Kindertagesstätten zu Knotenpunkten der Vermittlung von Bildung, Betreuung und Beratung entwickeln.

- Nutzung von Stadtteilressourcen

Der Arbeitsalltag hat gezeigt, dass viele Kooperationsmöglichkeiten deshalb nicht präsent bleiben, weil sie mit dem jeweiligen Einzelfall verknüpft sind und nach dessen Abschluss in den Hintergrund treten.

Fokus Prävention moderiert die Netzwerkbildung und bündelt alle Informationen, d.h. um die in Hürth vorhandenen Ressourcen für die Hilfestellung optimal nutzen zu können, werden nun Informationen unabhängig vom Einzelfall gesammelt, laufend aktualisiert und in aufbereiteter Form Familien und Fachkräften zur Verfügung gestellt (s. 3.4, Institutionenhandbuch). Persönliche Kontakte zu Kooperationspartnern füllen sie mit Leben. Gemeinsam werden Strategien entwickelt, die Hilfen den Familien nahe zu bringen.

Den Einstieg in diesen Prozess bildete der Auftaktworkshop zum sozialen Frühwarnsystem im Dezember 2005, an dem 30 Kooperationspartner aus verschiedenen Einrichtungen teilnahmen. Zum Jahresende 2006 wird eine Anschlussveranstaltung die Ergebnisse der Netzwerkbildung sichten und bewerten.

3.4 BESSER

- Hilfen für Familien bedürfen gesicherter Qualität

Um in den oft komplexen Beziehungsgeflechten und sich wechselseitig bedingenden Problematiken effektive Hilfe leisten zu können, bedarf es darüber hinaus der Entwicklung verbindlicher Qualitätsstandards für die Fallarbeit. Die genaue Betrachtung, Analyse und Einbeziehung aller auf das Familiensystem wirkenden Faktoren bildet die Grundlage eines gelingenden Hilfeprozesses.

Die Fallverantwortung des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung ist in § 8a KICK konkreter und eindeutiger formuliert worden. Die in Punkt 1.3 beschriebene Garantstellung der Jugendhilfe verpflichtet den Sozialen Dienst des Jugendamtes.

Fallbeispiel:

"Frau E. ist mit den anfallenden Erziehungsaufgaben für ihre Kinder überfordert, was sich dadurch bemerkbar macht, dass die Kinder im emotionalen, hygienischen und medizinischen Bereich vernachlässigt werden. Die Unterversorgung ist in der Schule und im Kindergarten augenfällig geworden. Die Kinder haben keine Unterwäsche und die Kleidung wird selten gewaschen. Die Gesichter sind blass, die Milchzähne der jüngsten Kinder abgefault, die Zähne der größeren Kinder sind auch kariös. Außerdem sind die hygienischen Verhältnisse der Wohnung unzureichend, so dass als Folge häufig Läuse auftraten. Wiederholt nahm Frau E. beispielsweise die vom Gesundheitsamt dringend empfohlenen Untersuchungstermine nicht wahr. ... In der Familie kommt es immer wieder zu finanziellen Engpässen. Es fallen Strom- und Mietschulden an, die nicht beglichen werden..."

Wahrgenommen werden solche Vernachlässigungs- und Überforderungssymptome zunächst in der Lebenswelt der Kinder (Kindergarten, Schule, Nachbarschaft, etc.). Je stärker das Anliegen, eine Veränderung zugunsten des Kindes zu bewirken und je länger keine Verbesserungen sichtbar werden, desto nachdrücklicher wird die Verantwortung dem allgemeinen sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes als Garant für den Schutz des Kindes zugewiesen.

- Qualitätsstandards / Fallbearbeitung bei Kindeswohlgefährdung

"Besser" beschreibt die Weiterentwicklung der Verfahrens- und Strukturqualität unter dem Aspekt der Fallverantwortung und der Leistungsverantwortung. Um erzieherische Hilfen im Kontext von Kindeswohlgefährdung „besser“, also den neuen gesetzlichen Anforderungen entsprechend verbindlicher und effektiver zu gestalten, wurde folgende Arbeitsweisen entwickelt:

In allen Fällen, in denen das Wohl des Kindes gefährdet ist, ist eine verbindlich vereinbarte Vorgehensweise zu beachten. Das Jugendamt Hürth hat auf Grundlage der DJI-Empfehlungen (Deutsches Jugendinstitut) sechs Phasen der Fallbearbeitung festgelegt und eine Arbeitshilfe für den ASD (Meldebögen, Prüf- und Bewertungsbögen, s. Anlage) zur Erfüllung der Einschätzungsaufgaben erstellt:

Fallbearbeitung bei Kindeswohlgefährdung

Entscheidung über Sofortmaßnahmen zum Schutz des Kindes

③ Risikoabschätzung, Fallverstehen und -diagnostik

- Hilfeplanung

In § 36 SGB VIII wird das Hilfeplanverfahren beschrieben. Der Hilfeplan ist ein wichtiges Instrument der erzieherischen Hilfen und ist somit Fundament für Absprachen, Zielvereinbarungen und Transparenz. Er bildet darüber hinaus die Grundlage für eine Zielüberprüfung (Controlling) – ein wichtiges Qualitätsmerkmal. Der Hilfeplan sieht die Einbeziehung von Kindern, Eltern und anderen an der Hilfe beteiligten Personen vor.

- Institutionenhandbuch

Fokus Prävention erstellt z.Zt. ein Institutionenhandbuch mit Entscheidungshilfen für die Einschaltung von Fachdiensten. Neben Beratungs- und Therapieeinrichtungen wird es auch ganz alltagspraktische Hilfsangebote und Informationen beinhalten. Sie beziehen sich direkt auf die erkannten Belastungsfaktoren. Durch eine geeignete Präsentation der Angebote, die den Umgang mit den Informationen möglichst unkompliziert und praktisch gestaltet, wird die Bündelung von Ressourcen und Vernetzung der Hilfen unterstützt.

Das Institutionen-Handbuch wird kontinuierlich fortgeschrieben.

4. Zusammenfassung

- Die vorliegende Planung basiert auf § 27 ff; § 35a; § 41 sowie § 8a SGB VIII und beschreibt die Hilfe zur Erziehung und den Schutzauftrag des Jugendamtes.
- Neben einer ausführlichen Beschreibung der Leistungsmerkmale und Ziele der einzelnen Hilfearten, wurde im allgemeinen Teil der Arbeit den Themen "Garantenpflicht - Schutzauftrag des Jugendamtes und Vernachlässigung/ Kindeswohlgefährdung" ein besonderes Gewicht gegeben, da diese Grundlage des Verstehens der vorliegenden Arbeit bilden.
- Das staatliche Wächteramt verpflichtet zur Abwehr von Kindeswohlgefährdung, sowohl präventiv als auch repressiv.
- Einer Kindeswohlgefährdung liegt in der Regel eine Vernachlässigungsstruktur zugrunde.
- Vernachlässigung ist ein chronischer Zustand, dem wiederum bestimmte Risikofaktoren (Arbeitslosigkeit, geringes Einkommen, niedriger Bildungsstand, Suchtprobleme, Beziehungsprobleme, etc.) zugrunde liegen.
- Der „Teufelskreis“ der Vernachlässigung beschreibt einen Kreislauf, der nur durch professionelle und präventive Hilfe unterbrochen werden kann.
- Die Kenntnis über Vernachlässigung und der besondere Schutzauftrag des Jugendamtes bilden die Grundlage zur Einführung eines Frühwarnsystems.
- Das Frühwarnsystem wird als Pilotprojekt in zwei zentralen städtischen Kindertagesstätten eingeführt und bei entsprechender Evaluation flächendeckend für Hürth eingesetzt werden.
- Im zweiten Teil der Arbeit „Umsetzung in Hürth“ werden zunächst alle sozialräumlichen und jugendhilferelevanten Daten aufgeführt und interpretiert. Dabei ist bemerkenswert:
Nicht der Sozialraum ist der Belastungsfaktor, sondern die individuelle Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen, die durch die für Vernachlässigung genannten Risikofaktoren gekennzeichnet ist.
- Das bedeutet, die angebotenen Hilfen müssen sich an der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen orientieren.
- Ziel ist „Früher – Näher – Besser“, d.h. frühzeitige Wahrnehmung von Notsituationen, individuelles flexibles Handeln und Nutzung eines Gesamtangebotes, welches ständig evaluiert wird.
- **Fokus Prävention** beschreibt ein Angebot im Jugendamt, welches die Einführung des Frühwarnsystems begleitet, die Kooperation der ambulanten Hilfen gewährleistet, als „Fachberatung“ im Rahmen des Schutzauftrages Ansprechpartner ist und

im Rahmen der Familienbildung und –förderung Angebote macht.

- *Fokus Prävention* ist die Grundlage eines Konzeptes für Hürther Kinder und deren Familien.
- *Fokus Prävention* bedeutet Weiterentwicklung, Ausbau und Evaluation bereits vorhandener Strukturen (z.B. ambulante Hilfen, Frühwarnsysteme, Meldebögen, Mitarbeiterfortbildung, ...)
- *Fokus Prävention* bedeutet Kinderfreundlichkeit!

5. Maßnahmen

Die Erfahrungen der Vergangenheit, die Nutzung der Möglichkeit der Gegenwart und die Zielsetzung der Zukunft ergeben ein abgestimmtes Konzept. Hierzu kommen veränderte rechtliche Rahmenbedingungen (KICK), die ein Umdenken erforderlich machen. Das allumfassende Stichwort heißt „Prävention“, frühzeitige Wahrnehmung von Notsituationen und die Möglichkeit individuelles flexibles Handeln sind die Ziele zur Erhaltung des Kindeswohles. Um *Fokus Prävention* auch weiterhin erfolgreich im Sinne der Hürther Familien weiter zu entwickeln, bedarf es nachfolgender Maßnahmen:

- Das beschriebene Frühwarnsystem ist in zwei städtischen Kindertagesstätten (Wibbelstätz und Hürther Strolche) aufgrund ihrer zentralen Lage und ihrer Gruppenstruktur eingerichtet und soll auf Übertragbarkeit und Realisierbarkeit evaluiert werden.
- Neben den bereits entwickelten Meldebögen im ASD und für Kindertagesstätten im Rahmen des § 8a Schutzauftrages, sollen entsprechende Vereinbarungen mit den freien Trägern geschlossen werden, die Jugendhilfeangebote im Rahmen der erzieherischen Hilfen leisten. Die Vereinbarungen dienen, neben der Abwehr von Kindeswohlgefährdung, der gegenseitigen Absicherung (individuelle Verbindlichkeiten) aller Beteiligten.
- Eine Kooperation / Vernetzung mit den geplanten Familienzentren ist zu unterstützen.
- Das Projekt *Fokus Prävention* soll mit den bereits vorhandenen Ressourcen auch weiterhin als Anlaufstelle im Jugendamt (ambulante Hilfe) Bestand haben.
- Im Rahmen der Jugendhilfeplanung soll eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 „Hilfe zur Erziehung“ eingerichtet werden, in der die Beteiligung und Mitwirkung der freien Träger gewährleistet ist, die Jugendhilfeangebote im Rahmen der erzieherischen Hilfen leisten.
- Im Rahmen der Jugendhilfeplanung soll eine Erhebung bezüglich des Bedarfes einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII durchgeführt werden, mit dem Ziel diese gegebenenfalls in Hürth einzurichten.
- Die unter 1.3 genannte Qualitätssicherung, Verfahrensqualität, Strukturqualität und Fortbildung / Supervision im Jugendamt soll festgeschrieben und weiterentwickelt werden.

Der Jugendhilfeausschuss stimmt den oben angeführten Maßnahmen zur weiteren Umsetzung von *Fokus Prävention* im Bereich der ambulanten Hilfen zu.